

# ZÖRBIGER BOTE

Mitteilungsblatt der Stadt Zörbig mit den Ortsteilen

Cösitz, Göttnitz, Großzoberitz, Löberitz, Löbersdorf, Möblitz, Priesdorf, Prussendorf, Quetzdölsdorf, Rieda, Salzfurkapelle, Schrenz, Schortewitz, Spören, Stumsdorf, Wadendorf, Werben und Zörbig

Zörbig  
1060

Jahrgang 32 | Nummer 2  
Dienstag, den 8. Februar 2022

| Nächster Redaktionsschluss:  
Montag, der 21. Februar 2022

| Nächster Erscheinungstermin:  
Dienstag, der 8. März 2022

## Aufforderung an die Personenberechtigten zur Anmeldung ihrer Kinder zum Schulbesuch

Werte Personenberechtigte, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen werden alle Personenberechtigten aufgefordert, ihr schulpflichtig werdendes Kind/ihre schulpflichtig werdenden Kinder an der in ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten Grundschule anzumelden.

Schulpflichtig für das Schuljahr 2023/2024 werden alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die bis zum 30. Juni 2023 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig angemeldet und gegebenenfalls eingeschult werden, wenn der Kinder- und Jugendärztliche Dienst des Gesundheitsamtes aus amtsärztlicher

Sicht den Status der körperlichen, geistigen, sozialen und emotionalen Gesundheit des Kindes festgestellt hat, der eine vorzeitige Einschulung rechtfertigt.

Die Anmeldung erfolgt durch den/die Personenberechtigten, und zwar am Montag, dem 21.02.2022 zwischen 15.00 und 17.00 Uhr an der Grundschule Zörbig, Kirchplatz 8 - 9, 06780 Zörbig.

Bei der Anmeldung sind die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

gez. Matthias Egert  
Bürgermeister  
Stadt Zörbig

## Schule Löberitz

### Einladung

Liebe Eltern, wir laden Sie zur Aufnahme der Schulanfänger/innen für das Schuljahr 2023 ganz herzlich ein. Bringen Sie bitte die Geburtsurkunde und den Nachweis (eine Kopie) der Masernschutzimpfung Ihres Kindes mit.

Betreten Sie die Einrichtung mit Mundschutzmaske!

**Wann? 23.02.2022, 15:00 – 17:00 Uhr**  
**Wo? Grundschule Löberitz**  
Straße der Jugend 3a  
OT Löberitz (am Sportplatz)

**Bei Nichtteilnahme bitte melden!**  
**Telefon: 034956 25517**



Anzeige(n)

Keine Lust mehr aufs Stubenhocken?  
Wir auch nicht! Also: Raus in die Natur mit dem

## Allianz PassionPass

**Der Flexible Tagesschutz für Sie und Ihre Ausrüstung**

Der PassionPass beinhaltet immer folgende Absicherung:

**Diebstahl und Beschädigung der Sportausrüstung,  
Such-, Rettungs- und Bergungskosten sowie Reiseabbruch.**

Weitere Informationen bei uns!

**schon ab  
3€  
pro Tag\***

## Sabine Schöbe

Lange Str. 62 - 06780 Zörbig  
sabine.schoebe@allianz.de  
**www.schoebe-allianz.de**  
Tel. 03 49 56.200 16  
Fax 03 49 56.200 24

*seit 1999 für Sie da!*

**Allianz**

## ■ Mitteilungen der Stadt Zörbig

### Allen älteren Bürgerinnen und Bürgern, die im Februar geboren sind:



#### Herzlichen Glückwunsch!

##### OT Großzöberitz

Herr Heinrich Wagner zum 85. Geburtstag  
Frau Doris Eisfeld zum 75. Geburtstag

##### OT Möblitz

Herr Dieter Seel zum 70. Geburtstag

##### OT Quetzdölsdorf

Frau Luise Rolle zum 80. Geburtstag

##### OT Schortewitz

Frau Helga Teicher zum 85. Geburtstag  
Herr Wolfgang Meyer zum 70. Geburtstag

##### OT Schrenz

Frau Ingrid Schmidt zum 80. Geburtstag

##### OT Spören

Herr Hans-Jürgen Klix zum 80. Geburtstag

##### OT Stumsdorf

Frau Dörthe Miedlich zum 85. Geburtstag  
Frau Renate Schüler zum 75. Geburtstag

##### OT Zörbig

Frau Anni Weiske zum 90. Geburtstag

Herr Wolfgang Huhnholz

Herr Werner Deiss

Herr Dieter Hennicke

Frau Brigitte Hoffmann

Frau Christa Menzel

Frau Monika Schuster

Herr Dieter Voss

Frau Roswitha Enderling

Herr Dieter Paatzsch

Frau Regina Vogeler

Frau Gabriele Zander

Herr Bernd Zimmermann

Herr Klaus Fassauer

Herr Hans-Joachim Granzin

Frau Petra Heidasch

Frau Yvonne Mühlbauer

Frau Uta Weber

Herr Volker Baufeld

zum 85. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 80. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 75. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

zum 70. Geburtstag

## ■ Aus den Ortschaften

### Stumsdorfer und Werbener spenden für Kinderheim

Als im Sommer letzten Jahres unser Ortsbürgermeister Heino Reinpold die Idee einer Spendenaktion für bedürftige Kinder hatte, war der Zuspruch im Ortschaftsrat natürlich sehr groß und schnell wurde das neu gegründete Kinderheim in Salzfurkappelle ausgewählt.

Nach der Kontaktaufnahme mit der dortigen Leiterin Frau Rahms riefen wir

die Bürger von Stumsdorf und Werben zu Sachspenden auf.

Über mehrere Wochen wurden jeden Mittwoch im alten Gerätehaus die Spenden gesammelt und schnell kam so Einiges zusammen. Kurz vor Weihnachten konnten wir schließlich zahlreiche Spielsachen, darunter ein Puppenhaus und Fahrrad, Bücher, Kleidung und sogar eine Rutsche für den Außenbereich

dem Kinderheim übergeben. Die Kinder waren überwältigt und freuten sich riesig. Allein dafür hat sich die Aktion gelohnt.

Wir möchten noch einmal allen Bürgern, die so großzügig gespendet haben, herzlichst dafür danken.

*Franziska Brosig  
stellv. Ortsbürgermeisterin*

### Neue Bäume für Stumsdorf

Im Sommer letzten Jahres verkündete Bürgermeister Matthias Egert im Stadtrat, dass die Stadt Zörbig für die neu geborenen Kinder von drei Stadträten jeweils einen Baum stiften möchte. Die Freude war groß und in Stumsdorf wurden schnell passende Pflanzstellen gefunden.

Da wir Stadträte aus Stumsdorf (Franziska Brosig und Steffen Jarschke) allerdings jeweils zwei Kinder haben, entschlossen wir uns, für die älteren Geschwister privat noch einen Baum zu fi-

nanzieren und so wurden aus ursprünglich zwei gesponserten Bäumen vier. An der Festwiese wurde dann im November zwei Rotbuchen für Ellie und Milla Jarschke, sowie zwei Rot-Ahorn für Henriette und Jakob Brosig gepflanzt. Am 3. Dezember wurden auch die angefertigten Plaketten gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Bauhofsleiter angebracht.

Wir hoffen, dass die Bäume gut anwachsen und viele Jahre die Stumsdorfer Festwiese verschönern.

Unser Dank gilt nochmal der Stadt Zörbig für die zwei Baumspenden und dem Bauhof für die Pflanzung und zukünftigen Pflege der Bäume.

*Franziska Brosig  
Stadträtin, stellv. Ortsbürgermeisterin*



## Weihnachtsumzug in Großzöberitz



Bei wunderschönen winterlichen Temperaturen konnten wir wieder am Abend des 11.12.2021 unseren Weihnachtsumzug in Großzöberitz durchführen.

Der Schlitten sowie das dazugehörige Auto standen wieder bereit und waren wunderschön mit vielen Lichtern und Weihnachtsmusik bestückt, so dass der Weihnachtsmann seinen Platz einnehmen konnte. Er hatte natürlich einen Sack voll mit Süßigkeiten, kleinen Geschenken für unsere Senioren, Kinderpunsch und Glühwein dabei. Erwartet wurde er schon freudig von den Kindern und Erwachsenen.

Vielen lieben Dank an alle die es wieder ermöglicht haben, dass es eine gelun-

gene Veranstaltung wurde. Ganz tolle danke ich Helmut und Heinz Wieser, die den Schlitten sowie das dazugehörige Auto in stundenlanger Arbeit wieder so wunderschön hergerichtet haben, dem Weihnachtsmann, Jürgen Tatschner, der einfach der perfekte Weihnachtsmann ist, den Kameraden der FFW Großzöberitz, die uns sicher begleitet haben und natürlich den Mädels vom Heimatverein.

Ich denke doch, wir konnten den Kindern und auch den Erwachsenen eine kleine Freude bereiten.

*Ortsbürgermeisterin Adelheid Reiche*

## ■ Interessantes und Berichtenswertes

### Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022



2022 findet in Deutschland wieder ein Zensus statt. Mit dieser statistischen Erhebung wird ermittelt, wie viele Menschen in Deutschland leben, wie sie wohnen und arbeiten.

Viele Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden beruhen auf Bevölkerungs- und Wohnungszahlen.

Um verlässliche Basiszahlen für Planungen zu haben, ist eine regelmäßige Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl notwendig. In erster Linie werden hierfür Daten aus Verwaltungsregistern genutzt, sodass die Mehrheit der Bevölkerung keine Auskunft leisten muss. In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird.

Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 in das Jahr 2022 verschoben.

#### Wer führt den Zensus durch?

Für den Zensus arbeiten die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zusammen. Sie bereiten die Befragung vor, koordinieren eine einheitliche und termingerechte Durchführung und sichern die Einhaltung der Qualitätsstandards.

Das Statistische Bundesamt ist dabei für die Entwicklung der benötigten technischen Anwendungen verantwortlich.

In Zusammenarbeit mit dem Informationstechnikzentrum Bund wird die für den Empfang, die Aufbereitung und Datenhaltung notwendige IT-Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Die Statistischen Ämter der Länder (in Sachsen-Anhalt: Statistisches Landesamt LSA) übernehmen die Durchführung der Befragungen in ihrem jeweiligen Bundesland. Sie erheben eigenständig die Daten für die Gebäude- und Wohnungszählung und organisieren die Einrichtung von Erhebungsstellen in den Kommunen.

Deren Hauptaufgabe besteht darin, Erhebungsbeauftragte anzuwerben und

die Befragung vor Ort zu koordinieren. (Quelle: [www.zensus2022.de](http://www.zensus2022.de))

#### Die Erhebungsstelle in der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Die in der Stadt Bitterfeld-Wolfen eingerichtete örtliche Erhebungsstelle nimmt die ihr obliegenden Aufgaben zum Zensus 2022 als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises für die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemeinde Muldestausee, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Sandersdorf-Brehna und Stadt Zöbzig wahr. Die Erhebungsstelle ist verantwortlich für die Anwerbung, Betreuung, Schulung und Koordination der Erhebungsbeauftragten sowie für die Bildung der Erhebungsbezirke und Einteilung der Erhebungsbeauftragten. Die Qualität der Erhebungen und der Datenschutz werden von der Erhebungsstelle fortlaufend sichergestellt. Zudem liegt die Kontrolle der Erhebungsunterlagen genauso in ihrem Verantwortungsbereich wie die Kontaktaufnahme mit säumigen auskunftspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern, sodass am Ende die Erhebungsunterlagen vollständig an das Statistische Landesamt übermittelt werden können.

#### Die Stadt Bitterfeld-Wolfen sucht Erhebungsbeauftragte

Zur Durchführung des Zensus 2022 werden in der Stadt Bitterfeld-Wolfen 100 Erhebungsbeauftragte benötigt. Die Erhebungsbeauftragten führen die Haushaltebefragungen vor Ort durch. Ab dem Zensusstichtag (15. Mai 2022) suchen sie die in der Stichprobe gezogenen Adressen auf, erfassen Anschriftenbefunde sowie die Daten der dort wohnenden Personen und händigen Zugangsdaten zur Nutzung des Online-Fragebogens aus.

Die ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten erhalten für diese Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.

Lesen Sie in der Ausschreibung zum Erhebungsbeauftragten weiter.

Viele weitere Informationen zum Zensus 2022 erhalten Sie auf der Internetseite [www.zensus2022.de](http://www.zensus2022.de).

**Kontakt**

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden!

**Hausanschrift**

Erhebungsstelle Zensus 2022  
Markt 7  
06749 Bitterfeld-Wolfen

**Postanschrift**

Erhebungsstelle Zensus 2022  
Rathausplatz 1  
06766 Bitterfeld-Wolfen

**E-Mail:**

[bitterfeld-wolfen@ehst.sachsen-anhalt.de](mailto:bitterfeld-wolfen@ehst.sachsen-anhalt.de)  
Telefon: 03494 6660-117

**Leitung der Erhebungsstelle**

**Herr Böttcher (Leiter)**

Telefon: 03494 6660-849

**Herr Ziersch (stellv. Leiter)**

Telefon: 03494 6660-661



## Erhebungsbeauftragte/r (Interviewerin/Interviewer) gesucht

Im Jahr 2022 wird durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder mit dem Zensus die größte Bevölkerungsumfrage Deutschlands durchgeführt. Zu diesem Zweck ist in der Stadt Bitterfeld-Wolfen eine örtliche Erhebungsstelle eingerichtet.

Dafür werden für den Zeitraum von Mai 2022 bis Juli 2022 durch die zuständige örtliche Erhebungsstelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen Interviewer\*innen gesucht, die im Erhebungsbereich Stadt Bitterfeld-Wolfen, Gemeinde Muldestausee, Stadt Raguhn-Jeßnitz, Stadt Sandersdorf-Brehna und Stadt Zöbzig eingesetzt werden. Die Interviewer\*innen sind ehrenamtlich tätig.

**Ihre Aufgaben:**

- Besuch einer vorbereitenden Schulung (in 2022)
- Terminankündigungen
- Begehungen von Anschriften vor Ort
- Persönliche Befragung zum angekündigten Termin
- Dokumentation der vor Ort festgestellten Ergebnisse
- Übermittlung der Ergebnisse/Unterlagen an die Erhebungsstelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Sie haben:**

- das 18. Lebensjahr vollendet
- Ihren Wohnsitz in Deutschland zum Zensusstichtag (15. Mai 2022)

**Erwartet werden:**

- gute Deutschkenntnisse
- Verschwiegenheit
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- gewissenhafter Umgang mit vertraulichen Informationen
- sympathisches und sicheres Auftreten, Kommunikationsfähigkeit
- Mobilität und gute Arbeitsorganisation

**Wir bieten Ihnen:**

- für die ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung (ca. 700 – 800 EUR\*)
- eine zeitlich flexible Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit
- eine umfassende Schulung und aktive Betreuung durch die Erhebungsstelle der Stadt Bitterfeld-Wolfen

**Haben wir Ihr Interesse geweckt?**

Wenn Sie uns als Interviewerin oder Interviewer beim Zensus 2022 unterstützen möchten, kontaktieren Sie uns telefonisch unter

**03494 6660117**

oder per E-Mail an

**[bitterfeld-wolfen@ehst.sachsen-anhalt.de](mailto:bitterfeld-wolfen@ehst.sachsen-anhalt.de)**

Bitte teilen Sie uns in Ihrer E-Mail Ihren vollständigen Namen, Adresse, Geburtsdatum und eine Kontaktmöglichkeit mit.

\*Je nach Anzahl und Art der Begehungsfälle kann die Aufwandsentschädigung abweichen.

## Wildkamera in Löberitz gestohlen!

Im Erlebnis- und Naschgarten der Kita Löberitz (befindlich im Schrebergarten Löberitz) wurde eine Wildkamera geklaut – am 03.12.2021 fiel der Diebstahl auf. Die Wildkamera wurde unauffällig im Garten an einem Baum angebracht und soll den Kindern Bilder liefern, welche Tiere nachts durch ihren Garten streifen. Wir möchten eindringlich daran appellieren, die Kamera an Ort und

Stelle hängen zu lassen, damit die Kinder diese besondere Freude erleben dürfen. Falls eine Bürgerin oder ein Bürger die Kamera finden sollte, würden wir uns sehr freuen, wenn diese einfach zurückgehängt oder in der Kita Löberitz bei Frau Richter abgegeben wird. Vielen Dank.

*Claudia Rößler und Sandy Noack*



## Großbrand im Obsthof Prussendorf

Am 12.01.2022 gab es einen Großbrand auf unserem Betriebsgelände. Durch den professionellen Einsatz aller Wehren konnte ein Personenschaden verhindert, das Feuer eingegrenzt und ein Übergreifen auf weitere Gebäude abgewendet werden.

Wir danken herzlich allen Kameraden der Feuerwehren, dem THW, dem Roten Kreuz, der Polizei, dem Energieversorger und den vielen freiwilligen Helfern. Besonders erwähnen möchten wir auch die koordinierende Hilfe des Bürgermeisters der Stadt Zörbig, Herrn Matthias Egert, der Ortsbürgermeisterin von Spören, Frau Christiane Spanier, den Vertretern der Stadtverwaltung Zörbig, dem Gestüt Prussendorf, Elektrofirma Lorenz und Familie Böttcher vom „Weissen Ross“ Radegast. Danke für Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihr Engagement!

*Obsthof Ulrich*

## ■ Heimatgeschichte und Kultur

### Teller versus Reiske

Warten auf den Bus Linie 303 an der Bushaltestelle gegenüber der Michaeliskirche in Zeitz. Mir als waschechtem Zörbiger fällt so aus heiterem Himmel beim Anblick der Kirche plötzlich der Name Johann Friedrich Teller ein. Als gebürtiger Zörbiger hatte ich mich irgendwann mit Johann Jacob Reiske beschäftigt, dem Arabisten, Gräzisten und Byzantinisten, kurz mit dem Begründer der arabischen Sprach- und Literaturwissenschaft als eigenständige Disziplin. Er war ein waschechter Zörbiger, so wie ich. Er „verkürzte“ mein Warten auf den Bus. Wie war das gleich zwischen Reiske und Teller? Reiske hatte 1764 in Leipzig damit begonnen, die Reden des Demosthenes aus dem Altgriechischen ins Deutsche zu übersetzen. In der „Deutschen Bibliothek der schönen Wissenschaften“, herausgegeben von Christian Adolph Klotz, Halle 1768, erschien eine Rezension mit einer niederschmetternden Kritik. Johann Friedrich Teller \*, Oberpfarrer zu St. Stephan in Zeitz, der zanksüchtige Bruder des libe-

ralen Wilhelm Abraham Teller in Berlin, schrieb und seine 27 Katzen schauten ihm wahrscheinlich dabei zu: „Nun, Himmel, so sagen Sie es doch, für wen haben Sie denn übersetzt? ... Verantwortler, ... Stänkerey ... Urteilsfinder ... Lausenmacher, Feuerschürer ... krakelerisch ... O, wie führt sich Herr Reiske auf!“ Teller meinte, dass Reiske eine Armee von Schimpf- und Pöbelausdrücken aufgestellt habe und nannte die Übertragung ins Deutsche den „Reiskianischen Demosthenes“. Deutsch im Sinne Tellers war anders, Reiskes Deutsch, für Teller ein miserables Deutsch. Im Dezember 1768 schreibt Johann Jacob Reiske aus Leipzig in seiner unverkennbar sarkastischen Art einen Brief an Teller in Zeitz. All die Wortschöpfungen in seiner Übertragung aus dem Altgriechischen, welche Teller so heftig kritisierte, verwendet er nun gegen Teller. „... ein Unhold sind Sie, und Ihr Maul geht Ihnen wie eine Breche. ... Es haben schon andere, auch die Berliner Lotterbuben, ihren Pisspott über mich ausgeschüttet

... ja, du Lotterbube! Du Krackeler! Du will ich dich nennen, denn du verdienst es nicht, dass man dich siezet. ...“.

So ging es halt zu zwischen den beiden. Oh, oh, mein Bus kommt, pünktlich wie meistens, ich muss.

\*Johann Friedrich Teller (1735 Leipzig - 1816 Zeitz), Superintendent zu Zeitz, ein Bruder des Berliners Wilhelm Abraham Teller, schrieb ein eigenes orthodoxes Wörterbuch, ohne seinen Bruder eigentlich zu widerlegen, wie er es zuvor mit seiner Dogmatik getan hatte. Teller wurde in die Klasse der elenden Scribenten herabgesetzt, und ihm Menschenhass und unchristliche Gesinnungen vorgeworfen, weil er seines Bruders Irrtümern Wahrheiten entgegengesetzte. Teller schrieb u.a. auch „Vom Wiederkommen, Wiedersehen und Erscheinen der Unsrigen nach dem Tode. Meine Überzeugungen nach Crustusischen Grundsätzen“, Zeitz bei Wilhelm Weibel, 1806.

*Wolfgang Hädrich*

**Druck**  
**Über 50 Jahre Know-how.**

LINUS WITTICH Medien KG



Amts- und Mitteilungsblätter,

Flyer, Visitenkarten, Werbung.

## Kein Tag wie jeder andere

### 27. Januar: Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus

„Die Erinnerung darf nicht enden; sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen“.

(Roman Herzog, ehemaliger Bundespräsident, im Jahr 1996)

Bilder von Jugendlichen, die auf den quaderförmigen, unterschiedlich hohen Beton-Stelen sitzen oder auf den labyrinthartigen Gängen Fänge spielen oder Touristen, aber auch Einheimische, die unbeschwert picknicken. Immer wieder gibt es solche schockierenden Momente im Umgang mit dem im Mai 2005 eröffneten Holocaust-Mahnmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin-Mitte unweit des Brandenburger Tors. Entworfen wurde das wellenförmige Mahnmal, bestehend aus insgesamt 2711 Betonstelen auf rund 19.000 Quadratmetern, vom New Yorker Architekten Peter Eisenman; selbst jüdischer Abstammung.

Was bewegt Menschen zu solchen, nicht nachvollziehbaren Handlungen an einem eigentlichen Ort der Stille und Pietät? Ist es mangelnder Respekt, Gleichgültigkeit oder fehlendes Wissen mag man sich fragen.

Holocaust – allein dieses Wort löst in Teilen der Weltbevölkerung noch immer eiskaltes Schaudern, Entsetzen und Abscheu aus. Entweder hat man selbst eigene, schmerzhaft, traumatische Erfahrungen damit machen müssen oder die vorherige Generation. Oder man kennt es aus Erzählungen von Zeitzeugen, Dokumentationen oder Geschichtsbüchern. Und dann gibt es auch diejenigen nicht nur in der deutschen Bevölkerung, welche dieses grausame Verbrechen der Menschheitsgeschichte noch immer leugnen.

Fakt ist, dass die Generation der Opfer wie auch der Täter ausstirbt und mit ihr die individuellen Bezüge zum düsters-

ten Kapitel der deutschen Geschichte. Angesichts ansteigender Tendenzen von Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit sind deshalb Aufklärung und Erinnern wichtiger denn je.

Wenn Sie, liebe Leserschaft, unsere Februarausgabe in den Händen halten, wird der „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“ am 27. Januar erst kürzlich gewesen sein. Dieser Gedenktag soll an die Entrechtung, Ausbeutung, Verfolgung und Vernichtung der rund sechs Millionen europäischen Juden erinnern, die ermordet wurden unter der totalitären Herrschaft Adolf Hitlers und der Nationalsozialisten. Ganz bewusst wurde der 27. Januar als Gedenktag gewählt. An diesem Tag im Jahr 1945 wurden die rund 7600 verbliebenen, schwer krank überlebenden Gefangenen – darunter auch Kinder – des im ehemaligen Ostoberschlesien (Polen) liegenden, riesigen Konzentrations- und Vernichtungslagers Auschwitz-Birkenau von der Roten Armee befreit. Da die Alliierten näher rückten, wurden alle anderen Häftlinge durch die SS bereits am eiskalten Morgen des 18. Januars 1945 auf sogenannte Todesmärsche in die „Freiheit“ Richtung Westen geschickt. Wieviel unsagbares Leid die Häftlinge im Lager erfahren mussten, lässt sich nur schwer vorstellen. Mehr als eine Million von ihnen wurden am „Schauplatz des organisierten Massenmordes an den europäischen Juden in einem beispiellosen Vernichtungswillen“ ermordet. „Nach der Errichtung des Lagers 1940 bis zu seiner Befreiung 1945 sind von mindestens 1.300.000 nach Auschwitz Deportierten etwa 900.000 direkt nach ihrer Ankunft in den Gaskammern ermordet oder erschossen worden“ – nachzulesen auf [www.dhm.de](http://www.dhm.de). Auch heute noch steht Auschwitz

(pol.: Oświęcim) symbolisch für den nationalsozialistischen Rassenwahn.

Das Gedenken gilt aber nicht nur den Juden, sondern unter anderem auch den Sinti und Roma, Zigeunern, Zeugen Jehovas, Slawen, Homosexuellen, Kriegsgefangenen, politischen Gefangenen, Widerstandskämpfern und darüber hinaus den Menschen, deren Leben die Politik des mörderischen Rassenwahns sich angemaßt hatte, für „lebensunwert“ zu erklären (Kranke und Behinderte), mehr unter [www.bundesregierung.de](http://www.bundesregierung.de).

Das würdevolle Gedenken und Ehren der Opfer des Nationalsozialismus beschränkt sich aber nicht nur auf diesen einen Tag. Denn wie Roman Herzog so treffend sagte: „Die Erinnerung darf nicht enden; sie muss auch künftige Generationen zur Wachsamkeit mahnen“.

Schon gewusst?

1996 erklärte Roman Herzog auf Initiative von Ignaz Bubis, des damaligen Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, den 27. Januar zu einem bundesweiten, gesetzlich verankerten Gedenktag. An diesem Tag wird an öffentlichen Gebäuden Trauerbeflaggung gesetzt. Bundesweit wird die Erinnerung an die abscheulichen Verbrechen der NS-Diktatur in vielen würdigen Veranstaltungen wie etwa Gottesdiensten, Zeitzeugengesprächen, Lesungen, Theateraufführungen oder Kranzniederlegungen wachgehalten. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschloss 2005, den Tag auch international zum Holocaust-Gedenktag zu machen.

Quellen: [berlin.de](http://berlin.de), [m.bpb.de](http://m.bpb.de), [dhm.de](http://dhm.de), [bundesregierung.de](http://bundesregierung.de)

*Claudia Egert*

#### Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Stadt Zörbig

mit ihren Ortsteilen Löberitz, Wadendorf, Salzfurkapelle, Großzöberitz, Quetzdölsdorf, Spören, Prussendorf, Schrenz, Rieda, Stumsdorf, Werben, Göttnitz, Löbersdorf, Cösitz, Priesdorf, Schortewitz, Möblitz und Zörbig

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Der Bürgermeister der Stadt Zörbig, 06780 Zörbig,  
Markt 12, Telefon 03 49 56/6 01 00
- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und  
Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan  
[www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Beim Inhalt aller Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich. Veröffentlichte Lesermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Die Redaktion behält sich das Kürzen von Leserbriefen vor. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht.

## Der 100. Todestag eines Wilhelm Rühlmann – ein Rückblick

Von Halle in Richtung Köthen fahrend oder aus dieser Richtung kommend, fällt auch dem Autofahrer ein markanter Backsteinkomplex buchstäblich „ins Auge“ - die Orgelbauanstalt Rühlmann. Beim näheren Hinsehen entdeckt man am Giebel des hohen Gebäudes sogar ein Wappen, das der Herzog von Köthen einst dem Besitzer des Hauses verliehen hatte. Den Zöbzigern ist das nichts Neues - sie kennen eben die Orgelbauanstalt Rühlmann. Aber dass aus Zöbzig weltweit Orgeln verschickt wurden, ist vielleicht manchem Einheimischen nicht so bekannt. Aus Anlass des 100. Todestages von Wilhelm Rühlmann (6. Dezember 1842 – 8. Januar 1922), einem der führenden deutschen Orgelbauer seiner Zeit, soll in dieser Ausgabe an die Familie Rühlmann und den Zöbiger Orgelbau erinnert werden. Vier Generationen von Orgelbauern übten dieses künstlerische Handwerk aus. Aus Thüringen war Friedrich Wilhelm Rühlmann 1842 nach Zöbzig gekommen und gründete in dem damals prosperierenden Zöbzig in der Leipziger Straße, mitten in der Stadt, eine Orgelbauanstalt. Im gleichen Jahr wurde sein Sohn Wilhelm geboren. In den Anfangsjahren der Firma entstanden neben Orgelumbauten und -instandsetzungen die ersten sechs Orgeln. Nach dem Tod des Vaters übernahm 1866 der Sohn Wilhelm den Betrieb und entwickelte ihn stetig weiter. Er hatte das Handwerk beim Vater gelernt und seine Fähigkeiten bei dem Orgelbauer Ladegast (Schöpfer der Merseburger Domorgel) in Weißenfels vervollkommen. Seine erste Orgel baute er im gleichen Jahr für die Kirche in Domnitz bei

Könnern. In jener Zeit hatte sich ein Wandel im Orgelbau vollzogen, den der junge Rühlmann in sein Konzept aufgenommen hat.

Als die Werkstatt nicht mehr ausreichte, entstand 1883 in der Radegaster Straße das repräsentative Bau-Ensemble, bestehend aus Wohnhaus und mehreren Spezialwerkstätten. Der große Montagesaal war eine betriebsorganisatorische Neuerung, die sich als zeit- und kostensparende Variante erwies. Sie ermöglichte die qualitätssteigernde Vormontage vor Ort.

Die 36. Orgel schuf Rühlmann für die Agnuskirche in Köthen. Dieses Werk brachte ihm 1881 die Auszeichnung mit einer Goldmedaille auf der Gewerbe-Ausstellung in Halle ein. Kurz darauf ernannte ihn der Herzog von Anhalt/Köthen zum Hoflieferanten. Wenige Jahre später (1889) erhielt Rühlmann den „Anhaltischen Hausorden Albrechts des Bären“ in Gold. Aus Preußen kam der „Preußische Kronenorden“ hinzu (1898).

1907 übernahm der Enkel des Gründers (Wilhelm Rühlmann, 1882 – 1964) in dritter Generation den Betrieb. Rd. 400 Orgeln waren seit 1842 geschaffen worden, allein 32 davon erklangen und erklingen z. T. noch in Halle. Die Geschäftsbedingungen hatten sich weit ausgedehnt, bis nach Transvaal in Afrika. Von dort hatte die Holländische Gemeinde eine Rühlmann-Orgel bestellt. Rückschläge brachten der 1. Weltkrieg (1914 – 1918) und die sich anschließende Inflationszeit. Wilhelm Rühlmann war bei Kriegsausbruch fast 72 Jahre alt. Der Junior-Chef musste als Soldat bis in die Türkei.

Er kam 1918 aus dem Krieg zurück und ging mit wenigen noch verfügbaren Männern gleich wieder an die Arbeit. Neben dem Bau und der Reparatur von Orgeln sicherten zahlreiche Pflegeverträge die Einnahmen. 1928 erhielt die Zöbiger Mauritiuskirche ihre Rühlmann-Orgel, die in das barocke Prospekt ihrer Vorgängerinnen eingefügt wurde. Anfang 1932, am Ende der Weltwirtschaftskrise verringerte sich die Belegschaft auf 10 Mitarbeiter. Ein jähes Ende bereitete der 2. Weltkrieg diesem alteingessenen Betrieb. Wilhelm Rühlmann musste zum Militär, seine Schwester Anna führte die Firma bis zur Stilllegung Ende 1940 mit wenigen Rentnern weiter. Eine Wiederaufnahme der Arbeit war nach 1945 nicht mehr möglich. Die vierte Generation der Rühlmanns, Albrecht, ebenfalls Orgelbaumeister, schuf sich in Bonn einen eigenen Wirkungskreis. Er besuchte seine Heimat nach 1990 mehrere Male, besonders als sich abzeichnete, dass ein neuer Orgelbaumeister diese Werkstätten übernehmen würde.

Die Orgelbauanstalt Rühlmann ist nun ein Denkmal der Musik- und Industriegeschichte. Rühlmann-Orgeln, vielfach in den letzten Jahrzehnten restauriert, erklingen immer noch. Mit den jährlich stattfindenden Rühlmann-Festspielen erhält der Organist Matthias Müller die Erinnerung an die Leistungen der Rühlmanns wach.

Sollte es in einem neuen Zöbiger Wohngebiet an einem Straßennamen mangeln, böte sich doch eine Wilhelm-Rühlmann-Straße an.

*Brigitta Weber*

## ■ Sport

### Neues von Zöbiger FC 1907 e. V.

Nach langer Sachlicher Diskussion mit unseren Kooperationspartnern den LSG 1967 Ostrau e. V., SV Blau-Weiss 55 Schortewitz und dem SV Gölzau 1924 e. V. wurde am 11.01.2022 der schon seit mehreren Jahren gelebte Kooperationsvertrag der Spielgemeinschaft „Fuhnekicker“ unterzeichnet.

Damit sind die Grundlagen der Arbeit unserer Jugendmannschaften für die nächsten Jahre sichergestellt und die Möglichkeit gegeben, eigenen Nachwuchs für die Herrenmannschaften auszubilden.

*Ingo Weise*  
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit



## ■ Termine und Angebote

### Ein Workshopangebot mit Susanne Hoffmann



#### Patchwork = Flickwerk - Ein Workshopangebot mit Susanne Hoffmann

Informationsveranstaltung am Samstag, 5. März 2022 um 10 Uhr  
Offenes Haus der Begegnung Mösthinsdorf

(Bäckergasse 4a, 06193 Petersberg OT Mösthinsdorf)

Traditionelles Handwerk - früher Reste und Flicker -

... wurde früher verwendet, um aus alten Stoffresten neue Sachen - meist um Decken zum Wärmen herzustellen.

Heute werden hochwertige Baumwollstoffe verwendet, die es in den schönsten Mustern und Farben gibt.

Aus einer fertigen Patchworkarbeit entsteht ein Quilt. Dieser besteht aus 3 Lagen, die miteinander verbunden werden durch sogenannte Quiltstiche. Quilten bedeutet letztendlich Steppen.

In unserem Workshop wollen wir erst einmal ein Patchwork herstellen.

Susanne Hoffmann lädt Sie zu einer ersten kostenfreien Informationsveranstaltung herzlichst ein.

- Es gilt die 2G-Zugangsregelung -

Anmeldung notwendig:

Telefonisch 034600 257477

per E-Mail: anmeldung@wildtulpe.com

#### „Das Auge isst mit.“ - Wie erstellen wir leckere Food-Fotos?



Ein Fotografie-Workshop mit Karin Böhme

Tipps, Tricks und Vorbereitendes für gelungene Food Fotografie. Als Grundlage für ein Regionales Back-Erlebnis-Buchprojekt mit 15 „Best of“ Rezepten starten wir mit Ihnen den zweiten Fotografie-Workshop in Mösthinsdorf. Beim gemeinsamen Fotografieren der Kuchen, Torten und Desserts wird gelacht, debattiert, beglückwünscht, vielleicht auch mal geneckt, genau wie beim gemeinsamen Essen am großen Familientisch.

Zuvor haben wir recherchiert und die von Generationen zu Generation überlieferten Familienrezepte aufgespürt. Oft schon vergilbt und noch in alter Sütterlin Schrift verfasst, ein wahrer Familienschatz eben.

Aber, sind diese altbewährten Rezepturen noch „up to date“? Wir finden es heraus. Und Bilder sagen bekanntlich mehr als die berühmten eintausend Worte.

Die Workshoptage finden von 15:00 - 18:00 Uhr im Offenen Haus der Begegnung Mösthinsdorf statt.

Sonntag, 6. März 2022

Sonntag, 13. März 2022

Samstag, 19. März 2022

Sonntag, 3. April 2022

Sonntag, 10. April 2022

Sonntag, 24. April 2022

Kurzgebühr pro Teilnehmer\*in: 90,- €  
Jede/r Teilnehmer\*in erhält eine kleine Überraschung!

- Es gilt die 2G-Zugangsregelung -

Anmeldung notwendig:

Telefonisch 034600 257477

per E-Mail: foto@wildtulpe.com

#### Portrait - Zeichnen/Skizzieren mit Miriam Seibel



In diesem Workshop werden wir uns mit der Technik des Zeichnens/Skizzierens im Kleinformat beschäftigen.

Wir werden uns mit Grundlagen der Perspektive, der Linienführung, des Kontrastes und der Wirkung von Farben auseinandersetzen.

Dabei werden wir mit Bleistift, Aquarell- und auch Kugelschreibern, Filz- und Gelstiften uns dem Thema „Portrait skizzieren“ nähern. Basismaterial zum Workshop wird von uns gestellt, natürlich können auch gerne eigene Stifte und Papiere (bis A4) mitgebracht werden. Der Kurs findet immer mittwochs von 17:45 - 20:00 Uhr im Offenen Haus der Begegnung Mösthinsdorf statt.

Die Termine sind 9. März/23. März/ 6. April/27. April/11. Mai/1. Juni/ 15. Juni/29. Juni/6. Juli und 13. Juli 2022  
Die Ergebnisse unseres Kurses wollen wir unseren interessierten Gästen und Einwohnern am 17. Juli 2022 in einer Ausstellung präsentieren.

Miriam Seibel freut sich auf Sie! Vorkenntnisse sind nicht notwendig, scheuen Sie sich nicht, wenn Sie gern zeichnen oder es schon immer ausprobieren wollten.

Herzlich Willkommen!

Kurzgebühr pro Teilnehmer\*in:

95,- € inkl. Basismaterial

- Es gilt die 2G-Zugangsregelung -

Anmeldung notwendig:

Telefonisch 034600 257477

per E-Mail: foto@wildtulpe.com

### Einladung zum 5. Vereinsstammtisch

Liebe Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Aktive der Stadt Zörbig, als 5. Vereinsstammtisch ist ein Treffen der Vereinsmitglieder und ehrenamtlich Aktiven am Samstag, dem 19. März 2022, vom 10 bis 12 Uhr vorgesehen.

Aufgrund der aktuellen Situation wird das Treffen, statt in einem Präsenztreffen, online durchgeführt.

Bei Interesse an einer Teilnahme wird, um eine Mitteilung bis zum 10.03.2022, unter der Angabe wieviel Teilnehmer an dem Treffen teilnehmen möchten, gebeten. Die Mitteilung bitte per Mail

an die Mailadresse vereine@stadt-zoerbig.de oder per Post an Stadt Zörbig / Vereinsbeauftragter / Markt 12 / 06780 Zörbig senden. Die Zugangsdaten zum Online-Portal werden Ihnen dann per Mail mitgeteilt.

Schwerpunkt bilden Informationen zu aktuellen Veranstaltungen in der Stadt sowie Abstimmungen zur Bildung des Vereinsnetzwerkes mit der Aktualisierung der Kontaktdaten aller Beteiligten.

Gespräche für Fördermöglichkeiten bei Vorhaben ab 2022 bzw. 2023 werden

ebenso angeboten. Der Vereinsbeauftragte ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Post: Stadt Zörbig / Vereinsbeauftragter / Markt 12 / 06780 Zörbig  
Besuch: Stadt Zörbig/ Markt 12 / 06780 Zörbig / 1. OG, Raum 18

Telefon: 03495660104

E-Mail: vereine@stadt-zoerbig.de

Whats-App: 0176 3845023

Benny Berger

Vereinsbeauftragter

Matthias Egert

Bürgermeister

der Stadt Zörbig





## Kirchliche Nachrichten des Ev. Pfarramtes Zöbzig

### Gedanken zum Monatsspruch für Februar 2022

„Zürnt ihr, so sündigt nicht; lasst die Sonne nicht über eurem Zorn untergehen.“  
(Eph. 4,26)

### Kirche in Corona-Zeiten

Wir sind zuversichtlich, dass mit der weiteren Ausbreitung der Omikron-Variante die Pandemie nun in ihre Endphase getreten ist. Omikron ist zwar weitaus ansteckender, aber für alle, die geimpft sind, doch nicht mehr ganz so gefährlich wie die Varianten davor.

Damit entwickelt sich Corona zu einem neuen grippalen Infekt, bei dem das Virus den Menschen, den es befällt, nicht mehr tötet, sondern nur noch zur eigenen Verbreitung nutzt. Dennoch ist nach wie vor Vorsicht und Umsicht geboten.

Und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft möchten wir als Kirche betonen:

**Sich impfen zu lassen ist Nächstenliebe!** Die Impfung schützt mich und uns alle wirkungsvoll vor schlimmen Folgen der Infektionen.

Allen Impfskeptikern möchte ich sagen: Inzwischen sind unter allen, die ich in den letzten Monaten beerdigen musste, mehr als eine Handvoll Menschen in Verbindung mit einer Corona-Infektion gestorben. Die weitaus meisten waren ungeimpft.

Bei einem Durchschnitt von ca. 25 kirchlichen Beerdigungen im Jahr stehen dabei nun 20 % aller Beerdigungen, die mich im Pfarramt betreffen, in Zusammenhang mit Corona.

In der Regel waren dies ältere bis sehr alte Menschen, so dass auch andere Todesursachen noch eine Rolle spielen. Natürlich müssen wir alle irgendwann einmal sterben. Doch Corona als natürliche Todesursache einfach so hinzunehmen bedeutet unter Umständen, auf mehrere Jahre des Lebens zu verzich-

ten, die vielleicht auch für einen alten Menschen noch schön und erfüllend hätten sein können.

Bitte überlegen Sie daher, ob Sie sich nicht impfen lassen wollen. Gottvertrauen ist gut. Doch Gottvertrauen sollte nicht die eigene Verantwortlichkeit dafür ersetzen, das, was wir kraft unserer eigenen Fähigkeiten bewirken können, auch zu tun.

Grundsätzlich gelten bei uns folgende Regeln (Stand 25.01.2022):

Bei **Gottesdiensten** gilt für Zöbzig die 2-G Regel. Auf den Dörfern gibt es keine 2G Einschränkung. Überall gilt eine maximale Teilnehmeranzahl von 30 Personen, Abstand und Maskenpflicht. Statt Gemeindegottesang wird die Kirchenmusik vom Organisten und ggf. solistisch begleitet gestaltet. Es werden Teilnehmer\*innenlisten geführt.

Zu **Gemeindeveranstaltungen** gilt die 2G-Regel. Dabei ist auf Verlangen ein Impf-, oder Genesenennachweis vorzulegen. Teilnehmer\*innenlisten für das Gesundheitsamt werden geführt. Dabei haben Zöbzig und Löberitz entschieden, aufgrund der hohen Inzidenzen die Senior\*innenkreise solange ausfallen zu lassen, bis die allgemeinen Kontaktbeschränkungen aufgehoben werden. In Spören findet der Senior\*innenkreis statt. Dort darf die Anzahl der Teilnehmer\*innen aber nicht mehr als 10 betragen. Deshalb bitten wir um Anmeldung bei Frau Dübner (Tel. 22399)

Auch die Handarbeitsfrauen und die Sportgruppe in Zöbzig haben entschieden, sich vorläufig noch nicht zu treffen.

**Kinder und Jugendliche (Konfirmanden)** unterliegen keiner 2G Regel. Solange ihre Schulen oder Kindereinrichtungen geöffnet sind und sie dort regelmäßig getestet werden, finden auch bei uns die Kinderkirche und die Konfikurse statt.

### Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen im Februar und März 2022

#### Mittwoch, 09.02.

Gottesdienste im Caritas-Pflegheim (09.30 Uhr), in der Tagespflege der Diakonie (10.30 Uhr) und der Tagespflege in Stumsdorf (11.30 Uhr)

#### Sonntag, 13.02.

um 09.00 Uhr

in der Kirche Großzöberitz (geheizte Winterkirche)

#### Sonntag, 20.02.

um 09.00 Uhr

in der Kirche Werben

um 10.30 Uhr

im Pfarrhaus Zöbzig

#### Sonntag, 27.02.

um 09.00 Uhr

in der Kirche Glebitzsch (geheizte Winterkirche)

um 10.15 Uhr

im Pfarrhaus Spören

#### Sonntag, 06.03.

um 09.00 Uhr

in der Kirche Löberitz

um 10.30 Uhr

im Pfarrhaus Zöbzig

um 14.00 Uhr

in der Kirche Göttnitz (geheizte Winterkirche)

Der **Frauenkreis Spören** trifft sich am Dienstag, dem 08.02. und am 08.03., um 14 Uhr im Pfarrhaus Spören.

Die **Vorkonfirmanden** treffen sich am Mittwoch, dem 23.02. und 16.03., um 16.00 Uhr im Pfarrhaus Zöbzig.

Die **Konfirmanden** treffen sich am Mittwoch, dem 09.02. und 09.03., um 16 Uhr im Pfarrhaus Zöbzig.

### Glaubenskurs

#### Die biblische Urgeschichte – Grundfragen der Menschheit

Zu 6 Abenden während der vorösterlichen Fastenzeit laden wir zu einem Glaubenskurs zur Urgeschichte der Bibel ein. Dieser Kurs kann auch zur Taufvorbereitung für eigene Taufe dienen, wo dies gewünscht wird.





# AMTSBLATT

## der Stadt Zörbig

32. Jahrgang | Zörbig, den 8. Februar 2022 | Nummer 2/2022

Herausgeber: Stadt Zörbig, erscheint nach Bedarf als Einlage  
im Mitteilungsblatt „Zörbiger Bote“ der Stadt Zörbig  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zörbig

## ■ Inhaltsverzeichnis

- 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig	Seite 11
- 2. Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses	Seite 12
- 2. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses	Seite 12
- 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	Seite 12
- Gefasste Beschlüsse des Stadtrates vom Mai bis Dezember 2021	Seite 13
- Gefasste Beschlüsse des BVA vom Mai bis Dezember 2021	Seite 14
- Gefasste Beschlüsse des HFA vom Mai bis Dezember 2021	Seite 15
- Öffentliche Bekanntmachung für die Berufung des Jugendstadtrates 2022	Seite 15
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Zörbig für das Haushaltsjahr 2022	Seite 16
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das KulturQuadrat Schloß Zörbig der Stadt Zörbig	Seite 18

## ■ Bekanntmachungen der Stadt Zörbig

### Tagesordnung

#### 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 23.02.2022, 18:00 Uhr

**Raum, Ort:** Kulturscheune, Gut Möblitz, Möblitz 06,  
OT Möblitz, 06780 Zörbig

#### Öffentlicher Teil:

- TOP 1: Eröffnung der Sitzung
- TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5: Einwohnerfragestunde
- TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 7: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 9.1: Bestellung des Jugendstadtrats  
Vorlage: 2022-BV-025
- TOP 9.2: Richtlinie zur Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen  
Vorlage: 2021-BV-156
- TOP 9.3: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger zur Abrundungssatzung Nr. 4 „Teilbereich Zeundorfer Straße“ im OT Schortewitz  
Vorlage: 2022-BV-015

- TOP 9.4: Satzungsbeschluss zur Abrundungssatzung Nr. 4 „Teilbereich Zeundorfer Straße“ im OT Schortewitz  
Vorlage: 2022-BV-016
- TOP 9.5: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger zur Außenbereichssatzung Nr. 1 „Eiskeller“ im OT Zörbig  
Vorlage: 2022-BV-017
- TOP 9.6: Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung Nr. 1 „Eiskeller“ im OT Zörbig  
Vorlage: 2022-BV-018
- TOP 9.7: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ 1. Änderung im OT Zörbig  
Vorlage: 2022-BV-019
- TOP 9.8: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“ 1. Änderung im OT Zörbig  
Vorlage: 2022-BV-020
- TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 12: Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13: Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 14: Vergabeangelegenheiten
- TOP 15: Grundstücksangelegenheiten
- TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 17: Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

#### Öffentlicher Teil:

TOP 18: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 19: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 20: Schließung der Sitzung

gez. *Helmut Dorn*  
Vorsitzender

## Tagesordnung

### 2. Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses

**Sitzungstermin:** Montag, 14.02.2022, 18:00 Uhr

**Raum, Ort:** Gebäude der FF Zörbig, Feuerwehrstr. 7, Zörbig

#### Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

TOP 6: Einwohnerfragestunde

TOP 7: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen

TOP 8: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung

TOP 8.1: Sachstand zu Förderprojekten

Vorlage: 2022-INFO-022

TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 10: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil:

TOP 11: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 12: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 13: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

#### Öffentlicher Teil:

TOP 14: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 15: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 16: Schließung der Sitzung

gez. *Rolf Sonnenberger*  
Vorsitzender

## Tagesordnung

### 2. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 16.02.2022, 18:00 Uhr

**Raum, Ort:** Gebäude der FF Zörbig, Feuerwehrstr. 7, Zörbig

#### Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5: Einwohnerfragestunde

TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

TOP 7: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen

TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen

TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung

TOP 9.1: Richtlinie zur Verpachtung von landwirtschaftlich genutzten Flächen

Vorlage: 2021-BV-156

TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

#### Nichtöffentlicher Teil:

TOP 12: Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

TOP 13: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen

TOP 14: Vergabeangelegenheiten

TOP 15: Grundstücksangelegenheiten

TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt

TOP 17: Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

#### Öffentlicher Teil:

TOP 18: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung

TOP 19: Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 20: Schließung der Sitzung

gez. *Matthias Egert*  
Vorsitzender

## Tagesordnung

### 2. Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses

**Sitzungstermin:** Dienstag, 15.02.2022, 18:00 Uhr

**Raum, Ort:** Gebäude der FF Zörbig, Feuerwehrstr. 7, Zörbig

#### Öffentlicher Teil:

TOP 1: Eröffnung der Sitzung

TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

TOP 3: Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 4: Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5: Einwohnerfragestunde

TOP 6: Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

TOP 7: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen

TOP 8: Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen

TOP 9: Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung

TOP 9.1: Veränderungsvorschlag des Bauherren zur Bebauung des Grundstückes in der Großen Ritterstraße (Erweiterung Pflegeheim)

Vorlage: 2022-AF-021

TOP 9.2: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger zur Abrundungssatzung Nr. 4 „Teilbereich Zeundorfer Straße“ im OT Schortowitz

Vorlage: 2022-BV-015

TOP 9.3: Satzungsbeschluss zur Abrundungssatzung Nr. 4 „Teilbereich Zeundorfer Straße“ im OT Schortowitz

Vorlage: 2022-BV-016

- TOP 9.4: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange und Bürger zur Außenbereichssatzung Nr. 1 „Eiskeller“ im OT Zörbig  
Vorlage: 2022-BV-017
- TOP 9.5: Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung Nr. 1 „Eiskeller“ im OT Zörbig  
Vorlage: 2022-BV-018
- TOP 9.6: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22 „Wohngebiet Wilhelmstraße“ 1. Änderung im OT Zörbig  
Vorlage: 2022-BV-019
- TOP 9.7: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“ 1. Änderung im OT Zörbig  
Vorlage: 2022-BV-020
- TOP 10: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 11: Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil:**
- TOP 12: Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13: Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 14: Vergabeangelegenheiten
- TOP 15: Grundstücksangelegenheiten
- TOP 16: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 17: Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- Öffentlicher Teil:**
- TOP 18: Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 19: Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- TOP 20: Schließung der Sitzung

gez. Matthias Egert  
Vorsitzender

### Gefasste Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Zörbig

Datum der Sitzung	Beschluss-Nr. mit Beschlussgegenstand
24.03.2021	<b>2021-BV-013:</b> Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Zörbig
26.05.2021	<b>2021-BV-046:</b> Breitbandausbau Ortsteil Löbersdorf
26.05.2021	<b>2021-BV-047:</b> 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zörbig (erneuter Beschluss)
26.05.2021	<b>2021-BV-056:</b> Los 02.02 - Vergabebeschluss - Zentrale Lüftungsanlage mit Kühlung für die Sanierung des OG der Kita Max und Moritz Zörbig
26.05.2021	<b>2021-BV-054:</b> Breitbandausbau Ortsteil Zörbig
23.06.2021	<b>2021-BV-048:</b> Beschluss über einen städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Baugesetzbuch zwischen der Stadt Zörbig und der TMG Tief- & Spezialbau GmbH für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“
23.06.2021	<b>2021-BV-057:</b> Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Zörbig über die Kastrations- oder Sterilisations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen
21.07.2021	<b>2021-BV-072:</b> Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung einer Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 Wohngebiet zwischen Schule und Verkehrshof „An der Lehmgrube“ im OT Salzfurkapelle

21.07.2021	<b>2021-BV-073:</b> Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/92 Wohngebiet Siegeldorf im Ortsteil Schrenz
21.07.2021	<b>2021-BV-074:</b> Entwurfs, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Abrundungssatzung Nr. 4 „Teilbereich Zeundorfer Straße“ im OT Schortewitz
21.07.2021	<b>2021-BV-075:</b> Aufstellungsbeschluss der Abrundungssatzung Nr. 6 „Eiskeller“ im OT Zörbig
21.07.2021	<b>2021-BV-077:</b> Ersatzbeschaffung eines Motorhäckslers als Anhänger Variante für den Bauhof der Stadt Zörbig
21.07.2021	<b>2021-BV-079:</b> Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Zörbig im Jahr 2021
21.07.2021	<b>2021-BV-080:</b> Bestimmung der Wahlbereiche für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Zörbig im Jahr 2021
22.09.2021	<b>2021-BV-090:</b> Liegenschaftssache: Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Zörbig, Wohngebiet Wilhelmstraße
22.09.2021	<b>2021-BV-091:</b> Liegenschaftssache: Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter
22.09.2021	<b>2021-BV-092:</b> Liegenschaftssache: Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Zörbig, Wohngebiet Wilhelmstraße
22.09.2021	<b>2021-BV-093:</b> Liegenschaftssache: Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter
22.09.2021	<b>2021-BV-101:</b> Satzung für den Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Zörbig
20.10.2021	<b>2021-BV-117:</b> Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel der Ortschaften der Stadt Zörbig
20.10.2021	<b>2021-BV-119:</b> Neufassung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Zörbig
20.10.2021	<b>2021-BV-122:</b> Zusammenlegung der Ortsfeuerwehren Schrenz und Stumsdorf
20.10.2021	<b>2021-BV-123:</b> Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 25 Wohngebiet „An der Gärtnerei“ im OT Löberitz
20.10.2021	<b>2021-BV-124:</b> Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 24 „Areal ehemalige Kartoffellagerhalle“ im OT Zörbig
20.10.2021	<b>2021-BV-125:</b> 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zörbig zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände
20.10.2021	<b>2021-BV-126:</b> Vergabe Hausverwaltung für städtische Mietwohngrundstücke
20.10.2021	<b>2021-BV-129:</b> Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Zörbig im Jahr 2022
20.10.2021	<b>2021-BV-130:</b> Bestimmung der Wahlbereiche für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Zörbig im Jahr 2022
20.10.2021	<b>2021-BV-132:</b> Liegenschaftssache: Verkauf von Grund und Boden, Gewerbegebiet Großzöberitz
20.10.2021	<b>2021-BV-133:</b> Liegenschaftssache: Verkauf von Grund und Boden, Gewerbegebiet Großzöberitz
20.10.2021	<b>2021-BV-145:</b> „Kulturerlebnisroute Wettiner Weg“ - Vergabebeschluss LOS 1 - Marketingkonzept und Kommunikationsmedien
20.10.2021	<b>2021-BV-151:</b> Feuerwehr Salzfurkapelle - Vergabe Planungsleistungen
24.11.2021	<b>2021-BV-109:</b> Benutzungs- und Entgeltordnung für das KulturQuadrat Schloß Zörbig

24.11.2021	<b>2021-BV-142:</b> Trinkwasserversorgung in den Ortsteilen Großzöberitz, Salzfurkapelle und Wadendorf
24.11.2021	<b>2021-BV-154:</b> Schließung des Jugendclub Löberitz
24.11.2021	<b>2021-BV-155:</b> Zustimmung zur einer überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 111700 - Grundstücks- und Gebäudemanagement
24.11.2021	<b>2021-BV-158:</b> Liegenschaftssache: Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Zörbig, Wohngebiet Wilhelmstraße
24.11.2021	<b>2021-BV-159:</b> Liegenschaftssache: Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter
24.11.2021	<b>2021-BV-160:</b> Liegenschaftssache: Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Zörbig, Wohngebiet Wilhelmstraße
24.11.2021	<b>2021-BV-161:</b> Liegenschaftssache: Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter
24.11.2021	<b>2021-BV-164:</b> Liegenschaftssache: Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Zörbig, Wohngebiet Wilhelmstraße
24.11.2021	<b>2021-BV-165:</b> Liegenschaftssache: Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter
24.11.2021	<b>2021-BV-169:</b> Fahrrad-Leasing
15.12.2021	<b>2021-BV-108:</b> 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig
15.12.2021	<b>2021-BV-136:</b> Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022
15.12.2021	<b>2021-BV-150:</b> Aufhebung des Schulstandortes der Grundschule Löberitz zum Ende des Schuljahres 2021/2022 bei gleichzeitiger Bildung eines Schulverbundes zwischen der Grundschule Zörbig als Hauptstandort und der Grundschule Löberitz als Teilstandort zum 01.08.2022
15.12.2021	<b>2021-BV-172:</b> Entwurfs-, Billigungs- und Aufstellungsbeschluss zur Außenbereichssatzung Nr. 1 „Eiskeller“ im OT Zörbig
15.12.2021	<b>2021-BV-173:</b> Entwurfs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“ im vereinfachten Verfahren im Ortsteil Zörbig
15.12.2021	<b>2021-BV-175:</b> Aufstellungsbeschluss der Außenbereichssatzung Nr. 1 „Eiskeller“ im OT Zörbig
15.12.2021	<b>2021-BV-176:</b> Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Areal ehemalige Kartoffellagerhalle“ im OT Zörbig
15.12.2021	<b>2021-BV-177:</b> Entwurfs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 „Areal ehemalige Kartoffellagerhalle“ im OT Zörbig
15.12.2021	<b>2021-BV-178:</b> Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 Wohngebiet „Wilhelmstraße“ im vereinfachten Verfahren im Ortsteil Zörbig
15.12.2021	<b>2021-BV-180:</b> Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung im Produkt 211102 - Grundschule Löberitz

## Gefasste Beschlüsse des Bau- und Vergabeausschusses der Stadt Zörbig

Datum der Sitzung	Beschluss-Nr. mit Beschlussgegenstand
11.05.2021	<b>2021-BV-044:</b> Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 1 Wohngebiet „Am Park“ in Bezug auf die Traufhöhe im OT Quetzdölsdorf, Fröbelstraße, Gemarkung Quetzdölsdorf, Flur 3, Flurstück 136
11.05.2021	<b>2021-BV-045:</b> Stellungnahme zum Bauvorhaben „Neubau von 4 Aerob-Reaktoren inklusive Rohrbrücke und Neubau einer Kolonne mit Pumpe und WT in einer bestehenden Anlage“ in Zörbig, Thura Mark 20, Gemarkung Zörbig, Flur 6, Flurstücke 482/58, 483/58 und 422/57
11.05.2021	<b>2021-BV-049:</b> Stellungnahme zum Bauvorhaben „Errichtung Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Terrassenüberdachung und Garage“ in Zörbig, OT Spören, Gemarkung Spören, Flur 9, Flurstück 209
11.05.2021	<b>2021-BV-055:</b> Los 03 - Vergabebeschluss - Elektroinstallationsarbeiten OG für die Sanierung der Kita Max und Moritz Zörbig
15.06.2021	<b>2021-BV-058:</b> Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes Nr. 1 Wohngebiet „Am Park“ in Bezug auf die Traufhöhe im OT Quetzdölsdorf, Fröbelstraße, Gemarkung Quetzdölsdorf, Flur 3, Flurstück 134
15.06.2021	<b>2021-BV-062:</b> Stellungnahme zum Bauvorhaben „Errichtung eines LNG-Tanklagers mit 70 m <sup>3</sup> Volumen bzw. 28,8 t Lagerkapazität für verflüssigtes Erdgas in der Gemarkung Zörbig, Flur 6, Flurstücke 422/57, 483/58, 482/58, 522/56 und Flur 7, Flurstück 44/1
15.06.2021	<b>2021-BV-063:</b> Aktuarhaus - Los 06 - Vergabebeschluss - Fenster und Außentüren
15.06.2021	<b>2021-BV-064:</b> Aktuarhaus - Los 07 - Vergabebeschluss - Elektroinstallationsarbeiten
15.06.2021	<b>2021-BV-065:</b> Aktuarhaus - Los 12 - Vergabebeschluss - Trockenbauarbeiten
15.06.2021	<b>2021-BV-066:</b> Aktuarhaus - Los 10 - Vergabebeschluss - Fliesenarbeiten
15.06.2021	<b>2021-BV-067:</b> Aktuarhaus - Los 11 - Vergabebeschluss - Kanalbau-/Innenputz-/Estricharbeiten
15.06.2021	<b>2021-BV-069:</b> Aktuarhaus - Vergabebeschluss - Generalplanerleistungen LPh 5-8 HOAI
15.06.2021	<b>2021-BV-070:</b> Schulnebengebäude und Hortgebäude Löberitz - Vergabebeschluss - Generalplanerleistungen LPh 5-8 HOAI
13.07.2021	<b>2021-BV-068:</b> Aktuarhaus - Los 08 - Vergabebeschluss - Sanitär- und Heizungsinstallationsarbeiten
13.07.2021	<b>2021-BV-071:</b> Vergabebeschluss zur Straßensanierung von unbefestigten Straßen mittels Tränkverfahren - 2 Bauabschnitte
10.08.2021	<b>2021-BV-086:</b> Stellungnahme zum Bauvorhaben „Erweiterung, Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung eines freistehenden, nicht unterkellerten Flachbaus mit ehemaliger Nutzung als Jugendclub zu einer Pflegeeinrichtung mit 17 Intensivpflegeplätzen“ in Zörbig, Radegaster Straße 2, Gemarkung Zörbig, Flur 11, Flurstücke 16/2 und 1198
31.08.2021	<b>2021-BV-096:</b> Hortgebäude/Nebengebäude der Schule Löberitz - Los 2 - Vergabebeschluss - Rohbauarbeiten

31.08.2021	<b>2021-BV-097:</b> Hortgebäude/Nebengebäude der Schule Löberitz - Los 3 - Vergabeabschluss - Trockenbauarbeiten
31.08.2021	<b>2021-BV-098:</b> Hortgebäude/Nebengebäude der Schule Löberitz - Los 4 - Vergabeabschluss - Fliesenarbeiten
31.08.2021	<b>2021-BV-099:</b> Hortgebäude/Nebengebäude der Schule Löberitz - Los 7 - Vergabeabschluss - Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsinstallation
31.08.2021	<b>2021-BV-100:</b> Hortgebäude/Nebengebäude der Schule Löberitz - Los 8 - Vergabeabschluss - Elektroinstallationsarbeiten
14.09.2021	<b>2021-BV-111</b> Hortgebäude/Nebengebäude der Schule Löberitz - Los 5 - Vergabeabschluss - Fenster und Türen
14.09.2021	<b>2021-BV-121:</b> Hortgebäude/Nebengebäude der Schule Löberitz - Los 06 - Maler- und Bodenbelagsarbeiten
12.10.2021	<b>2021-BV-103:</b> Los 06 - Vergabeabschluss - Malerarbeiten für die Sanierung und Modernisierung im Schloss Zörbig
12.10.2021	<b>2021-BV-104:</b> Los 05 - Vergabeabschluss - Tischlerarbeiten-Innentüren für die Sanierung und Modernisierung im Schloss Zörbig
12.10.2021	<b>2021-BVA 135:</b> Stellungnahme zum Bauvorhaben „Errichtung und Betrieb einer Erdgasabfüllanlage, bestehend aus einem Verdichtergebäude mit Odorierung, einer Erdgas-Zapfsäule, einem Speichercontainer mit 84 Speicherflaschen sowie den verbindenden Rohrleitungen“ in Zörbig, Jeßnitzer Str., Gemarkung Zörbig, Flur 6, Flurstück 839 (Teilfläche)
14.12.2021	<b>2021-BV-171:</b> Stellungnahme zum Antrag auf Vorbescheid zum Bauvorhaben: Errichtung eines Eigenheimes in Zörbig, OT Stumsdorf, Eichenplatz, Gemarkung Stumsdorf, Flur 1, Flurstück 36/2
14.12.2021	<b>2021-BV-179:</b> Stellungnahme zum Bauvorhaben: Sanierung und Nutzungsänderung einer ehemaligen Fabrik in Beherbergungsstätte und Gewerbenutzung sowie Außenanlagen-gestaltung, in Zörbig, Radegaster Straße 10, Gemarkung Zörbig, Flur 5, Flurstücke 201/55 und 201/56

## Öffentliche Bekanntmachung für die Berufung des Jugendstadtrates 2022

Gem. § 4 (9) Satz 2 der Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Zörbig und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zörbig (Zörbiger Boten) vom 11.01.2022 wird keine Wahl des Jugendstadtrates durchgeführt und die zugelassenen Bewerber (m/w/d) durch den Stadtrat in den Jugendstadtrat berufen.

Gemäß § 4 (7) der Satzung für den Jugendstadtrat der Stadt Zörbig wird den zugelassenen, Bewerbern (m/w/d) Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Bezugnehmend auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Zörbig (Zörbiger Boten) vom 11.01.2022 wird die öffentliche Versammlung am Donnerstag, den 10.02.2022, nicht öffentlich stattfinden, um eine weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (Covid-19) einzudämmen.

Die Vorstellung der zugelassenen Bewerber für den Jugendstadtrat der Stadt Zörbig können ab dem 11.02.2022, 10:00 Uhr auf der Internetseite der Stadt Zörbig [www.stadt-zoerbig.de](http://www.stadt-zoerbig.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ in Verbindung mit dem You-Tube-Kanal der Stadt Zörbig eingesehen werden. Die Videos sind auf der Plattform YouTube hinterlegt.

Alle interessierten Wahlberechtigten der Stadt Zörbig werden gebeten, dieses Angebot rege zu besuchen.

Für Rückfragen steht als Ansprechpartner Frau Anton unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Tel. 034956 60103/ E-Mail: [Jugendstadtrat@stadt-zoerbig.de](mailto:Jugendstadtrat@stadt-zoerbig.de)

*Matthias Egert*  
Bürgermeister der Stadt Zörbig

## Gefasste Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Zörbig

Datum der Sitzung	Beschluss-Nr. mit Beschlussgegenstand
15.09.2021	<b>2021-BV-107:</b> Zustimmung zur einer überplanmäßigen Auszahlung im Produkt 365122 - Hort Löberitz
15.09.2021	<b>2021-BV-110:</b> Zustimmung zur einer außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produkt 575100 - Förderung des Tourismus
13.10.2021	<b>2021-BV-120:</b> Verleihung der „Ehrenmedaille für ehrenamtliches Engagement“ der Stadt Zörbig im Jahr 2021
13.10.2021	<b>2021-BV-146:</b> „Kulturerlebnisroute Wettiner Weg“ - Vergabeabschluss LOS 2 - Wege- und Beschilderungskonzept

# Bekanntmachung Haushaltssatzung 2022

Stadt Zörbig

2022

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Zörbig für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Zörbig voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	21.774.650 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	21.730.150 Euro

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.219.950 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.174.800 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	4.387.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.386.550 Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	261.000 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	612.200 Euro

festgesetzt.

#### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 4.020.000 Euro festgesetzt

#### §4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.



Stadt Zörbig

2022

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	390,00 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380,00 v. H.

## § 6

## weitere Festsetzungen

- (1) Als erheblich im Sinne des § 103 (2) Ziff. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
- (2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei den einzelnen Haushaltsposten sind im Sinne des § 103 (2) Ziff. 2 KVG LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- (3) Als geringfügig im Sinne des § 103 (3) Ziff. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- (4) Als Ereignisse außerhalb der gewöhnlichen Tätigkeit von wesentlicher Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 3 KomHVO LSA gelten Vorgänge, deren Erträge oder Aufwendungen einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten.
- (5) Haushaltswirtschaftliche Vermerke sind in der Anlage zum Haushaltsplan „Festlegungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes“ festgesetzt.
- (6) Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die aus internen Leistungsbeziehungen, bilanziellen Abschreibungen, Wertberichtigungen von Forderungen und Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs entstehen oder die als außerordentlich einzustufen sind, gelten als über- oder außerplanmäßig bewilligt.

Zörbig, den 17.01.2022


  
Ebert  
Bürgermeister


## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 09.02.2022 bis 17.02.2022 während der Öffnungszeiten im Dienstgebäude Lange Straße 34, Zimmer 23 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt/den Beschluss mit Verfügung vom 13.01.2022 nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Zörbig, den 17.01.2022


  
Ebert  
Bürgermeister


## **Benutzungs- und Entgeltordnung für das KulturQuadrat Schloß Zörbig der Stadt Zörbig**

Auf Grundlage der §§ 5, 8 i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1 und 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 24.11.2021 (**Beschluss-Nr.: 2021-BV-109**) die folgende

### **Benutzungs- und Entgeltordnung**

erlassen:

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Das KulturQuadrat Schloss Zörbig mit MUSEUM, Schloßsturm, dem Haleschen Turm, der BIBLIOTHEK und dem HISTORISCHEN STADTARCHIV sind öffentliche nicht gewinnorientierte ständige Einrichtungen der Stadt Zörbig.

Die Nutzung dieser kulturellen Einrichtung ist jedermann im Rahmen des geltenden Rechts gestattet.

(2) Die Stadt Zörbig stellt die in Absatz 1 genannte öffentliche Einrichtung zur kulturellen Nutzung, also zum Besuch von Ausstellungen, Vorträgen, Konzerten, Führungen, Lesungen, Kunstgesprächen und anderen Veranstaltungen zur Verfügung.

(3) Die öffentlichen Einrichtungen sind nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten sowie weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften, in der jeweils gültigen Fassung, zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

- Name, Vorname,
- Geburtsdatum,
- Anschrift und
- (bei Personen unter 16 Jahren auch die entsprechenden Angaben des gesetzlichen Vertreters).

##### **§ 2**

##### **Allgemeine Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen**

(1) Jeder Einwohner (Nutzer) ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung die Angebote der unter § 1 (1) genannten Einrichtungen zu nutzen.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen vor allem die Ausstellungsgegenstände nicht zu berühren, sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Entstandene Schäden an den Ausstellungsgegenständen oder der Einrichtung sind unverzüglich nach ihrer Feststellung in der Einrichtung anzuzeigen.

(3) Die Nutzer halten während des Besuchs die an den Allgemeinwerten orientierte Ordnung, Disziplin und Sauberkeit ein und beachten Warn- und Hinweisvorschriften. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Gegenseitige Rücksicht und die erforderliche Ruhe sind zu gewährleisten.

(4) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere (Ausnahme sind Blindenhunde) dürfen nicht mit in die Einrichtungen gebracht werden.

(5) Zur allgemeinen Information der Nutzer vor Ort erfolgt ein Aushang dieser Benutzungs- und Entgeltordnung im Eingangsbereich des KulturQuadrats Schloss Zörbig.

(6) Den Anweisungen des Einrichtungs- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Personen, die den Anweisungen und dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zuwiderhandeln, können des Hauses verwiesen werden.

(7) Mappen, Taschen usw. sind beim Betreten des Gebäudes im Empfangsbereich abzustellen. Für abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.

(8) Rauchen, Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Haustieren und allgemein störendes Verhalten sind in den öffentlichen Einrichtungen verboten.

(9) Das Mitbringen von Waffen (Schuss-, Hieb- und Stichwaffen) sowie von Gefahrgut ist verboten.

(10) Das Einrichtungs- und Aufsichtspersonal übt Hausrecht aus.

(11) Fundsachen sind beim Fundbüro der Stadt Zörbig abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(12) Personen die gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen, können von der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen bzw. des Hauses verwiesen werden.

##### **§ 3**

##### **Schloß- und Turmhof**

(1) Schloß- und Turmhof stehen dem KulturQuadrat Schloss Zörbig für kulturelle Veranstaltungen nach § 1 (2) zur Verfügung.

(2) Das Befahren des Schloß- und Turmhofs und das dortige Parken sind generell untersagt. Eine Ausnahme bildet der reguläre Lieferverkehr (z. B. Post) und das kurzzeitige Befahren und Halten zum Zweck der Anlieferung bzw. zur Gewährleistung des Wahlrechts bei gesundheitlichen Einschränkungen. Nach erfolgter Anlieferung sollen betreffende Fahrzeuge umgehend den Schloß- oder Turmhof wieder verlassen.

(3) Für das Parken von Fahrzeugen steht der öffentliche Parkplatz unterhalb des Burghügels vor der Sporthalle (Am Schloss 12) zur Verfügung.

(4) Ausnahmegenehmigungen für das Befahren und Reparieren des Schloß- und Turmhofs können beim zuständigen Fachbereich beantragt werden.

(5) Fahrräder sind im Schloßhof in den vorgesehenen Fahrradabstellanlagen abzustellen.

##### **§ 4**

##### **Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten legt der Bürgermeister unter Beachtung der Grundsätze von Bürgerfreundlichkeit, Verlässlichkeit, Flexibilität und Finanzierbarkeit fest. Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

(2) Die Entscheidungskompetenz zusätzlicher Öffnungszeiten liegt beim Bürgermeister.

(3) Unter Beachtung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen sind nach vorheriger Anmeldung Führungen und Veranstaltungen im Museum auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich.

##### **§ 5**

##### **Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verluste am Museums-/Ausstellungsgut sowie für sonstige bei der Nutzung der unter § 1 (1) genannten Einrichtungen verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und trägt die dafür anfallenden Kosten.

(2) Der Benutzer kommt für die anfallenden Kosten bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Hausrechtes in voller Höhe auf.

(3) Die Stadt Zörbig haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsansprüche.

(4) Für Verletzungen, die durch Missachtung der Verbote entstehend, haftet die Stadt nicht.

(5) Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(6) Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Auslösen der Alarm- oder Brandmeldeanlage haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.

(7) Die Stadt Zörbig und ihre Bediensteten haften für Schäden, die Besuchern bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## II. MUSEUM

### § 6

#### Zweck und Aufgaben

(1) Im KulturQuadrat Schloss Zörbig I MUSEUM werden, materielle Zeugnisse zur Geschichte der Lebensweise der Bürger, der Natur, Kunst und Kultur erworben, sachkundig bewahrt, erforscht, bekannt gemacht und ausgestellt. Dies geschieht zum Zwecke des Studiums, der regionalgeschichtlichen und ästhetischen Bildung und Erziehung der Bürger der Stadt Zörbig, ihres Umlandes und ihrer Besucher.

(2) Auf der Grundlage des Museumskonzepts wird ein unverzichtbarer Beitrag zur Wahrung und Pflege der kulturellen Werte der Stadt und der sie umgebenden Region geleistet sowie der sozialen, kulturellen und lokalen Identifikation der Einwohner gedient. Die Seine Bildungs- und Dokumentationsfunktion wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsarbeit, der Publikationstätigkeit, der Museumspädagogik sowie der Sonderausstellungsaktivitäten wahrgenommen.

(3) Entsprechend der Aufgabenstellung soll eine enge Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen, Schulen und Hochschulen, Museen, anderen Kultureinrichtungen, Vereinen und interessierten Einzelpersonen der näheren und weiteren Umgebung entwickelt werden.

(4) Die Stadt ist Mitglied im Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V. Das MUSEUM arbeitet auf der Grundlage des Kodex der Berufsethik des ICOM bzw. orientiert sich an diesem.

(5) Einrichtungspersonal ist für die inhaltliche und organisatorische Erarbeitung und Darstellung der Ausstellungen und Veranstaltungen verantwortlich. Vorrangig werden historische Belege (museale Objekte) des kulturgeschichtlichen, einschließlich volkskundlichen Umfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Zörbig und ihres Umlandes bis zur Gegenwart, die in einer Sammlungskonzeption konkreter definiert sind, gesammelt bewahrt und erschlossen.

(6) Die Sammlungen des MUSEUMs sind unveräußerlich. Ihre Sicherheit und ihr Bestandsschutz müssen durch Konservierung, Restaurierung, Inventarisierung, Katalogisierung, Fotodokumentation und Präsentation gewährleistet sein.

(7) Die Vermittlung des musealen Bestandes erfolgt entsprechend der materiellen und personellen Möglichkeiten in ständigen Ausstellungen, Sonderausstellungen, durch museumspädagogische Angebote und durch die Öffnung der Sammlungen zu wissenschaftlichen oder speziell nachgewiesenen Forschungs- und Recherchezwecken. Über die Öffnung der Sammlungen entscheidet der Bürgermeister unter Beteiligung des zuständigen Fachbereiches bzw. dem Einrichtungs- und Aufsichtspersonal.

### § 7

#### Entgelte

(1) Nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind für die Nutzung der in § 1 Absatz 1 genannten öffentlichen Einrichtungen Entgelte entsprechend des Entgelttarifes der Anlage 1 zu entrichten. Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen gewährt die Stadt Zörbig eine Ermäßigung (Ermäßigte):

- Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sowie Schwerbehinderte (mindestens 50 Grad der Behinderung) und
- Erwachsene in Gruppen (ab 10 Personen).

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

(3) Freien Eintritt hat nachstehender Personenkreis:

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr,
- Schüler sowie Auszubildende im Rahmen des betreuten Schulunterrichts, sofern sie als Gruppe zum Besuch angemeldet sind,

- Studierende der Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen von Lehrveranstaltungen, sofern sie als Gruppe angemeldet sind,
- Die ärztlich als notwendig anerkannte Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist,
- Mitglieder des Internationalen Museumsrates (ICOM), des Deutschen Museumsbundes und des Museumsverbandes Sachsen-Anhalt, die sich als solche ausweisen,
- Mitglieder der Traditions- und Heimatvereine der Stadt Zörbig,
- Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zörbig und
- Inhaber eines Presseausweises.

Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

(4) Für Sonderausstellungen kann ein im Einzelfall nach Art und Umfang der Ausstellung vom Bürgermeister ein gesondert festzusetzendes Entgelt erhoben werden. Für den Besuch der Eröffnung von Ausstellungen kann die Erhebung von Entgelten durch eine Festlegung des Bürgermeisters auch entfallen. Sind Veranstaltungen mit höheren Kosten verbunden, wird der zuständige Fachbereich ermächtigt, für diesen Fall entsprechend höhere Entgelte festzusetzen.

(5) Die Entgelte für Produkte des Museumsshops werden durch den Bürgermeister festgelegt und entsprechend durch Aushang im Museumsshop bekanntgegeben.

### § 8

#### Foto- und Filmaufnahmen

(1) Für Foto- und Filmaufnahmen, die privat genutzt werden, ist ein Entgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Die Aufnahmen sind ohne Stativ und Blitzlicht anzufertigen.

(2) Für Ausstellungen und Ausstellungsräume oder einzelne Objekte können seitens des Einrichtungs- und Ausstellungs-personals auch generelle Fotografierverbote ausgesprochen werden.

(3) Foto- und Filmaufnahmen in den Ausstellungen zum Zweck der wissenschaftlichen oder sonstigen Erforschung sind kostenfrei, sofern sich der Nutzer zur Übermittlung bzw. Abgabe eines kostenfreien Belegexemplars im Fall einer Publikation verpflichtet.

(4) Jegliche wirtschaftliche Verwertung von Filmen und Fotos, die im MUSEUM aufgenommen wurden, bedarf der schriftlichen Genehmigung des Einrichtungs- und Aufsichtspersonals in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich bzw. Bürgermeister der Stadt Zörbig. Daran gekoppelt ist eine mögliche Vereinbarung zur Festsetzung eines gesonderten Entgeltes zur Verwendung der erstellten Fotos und Filme durch den zuständigen Fachbereich.

(5) Die Stadt Zörbig kann mit Marketinggemeinschaften Verträge für das MUSEUM abschließen und in diesem oder einem Verbund mit anderen nachgeordneten öffentlichen Einrichtungen ermäßigte Entgelte anbieten, wenn damit im Gegenzug eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige die Kulturarbeit verbessernde Effekte erzielt werden können.

### § 9

#### Besichtigung und Verhalten im MUSEUM

(1) Die Begegnung mit wertvollen Kunst- und Kulturgütern erfordert besondere Vorsicht und Maßnahmen zum Schutz vor Beschädigung. Angemessenes und umsichtiges Verhalten gebietet nicht nur der Schutz der Ausstellungsobjekte, sondern auch die Rücksicht auf andere Besucher.

(2) Das MUSEUM kann während der Öffnungszeiten von jedermann unter Einhaltung der Benutzungsordnung besichtigt werden. Alle Besucher sind verpflichtet, beim Besuch des MUSEUMs größte Sorgfalt gegenüber den ausgestellten Exponaten und technischen Einrichtungen zu wahren. Mit Betreten erkennen die Benutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(3) Kindern unter 14 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung Erwachsener oder mit Erlaubnis gestattet. Die erwachsenen Personen übernehmen die Aufsichtspflicht über die zu begleitenden Minderjährigen.

(4) Lehrer, Einrichtungsleiter bzw. Leiter von Gruppen und andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich.

(5) Sperrige oder scharfkantige Gegenstände, wie z. B. Akten- und Fotokoffer, Stative, Schirme, Stöcke (Ausnahme Gehhilfen) sowie Rucksäcke, Taschen und sonstige Gegenstände, die zu einer Beschädigung führen können, sind nicht zugelassen und müssen im Eingangsbereich abgegeben werden. Für Taschen, Rucksäcke und Koffer sind die Aufbewahrungsmöglichkeiten begrenzt, jedoch wird keinerlei Haftung für Verlust oder Beschädigung übernommen. Fotoapparate und Filmgeräte dürfen ebenfalls nicht in die Ausstellungsräume mitgenommen werden, wenn keine Fotoerlaubnis erworben wurde.

(6) Schwere Jacken und Mäntel sowie nasse Oberbekleidung dürfen aus konservatorischen und Sicherheitsgründen nicht in die Ausstellung mitgenommen werden. Entsprechenden Anweisungen des Einrichtungs- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Mäntel, Jacken und Umhänge dürfen nicht über den Arm durch die Ausstellungen getragen werden. Pullover oder Strickjacken dürfen lose mitgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass mit den Kleidungsstücken keine Ausstellungsobjekte berührt werden.

(7) Gegenstände, die im MUSEUM, im Schlossturm oder im Halleschen Turm gefunden werden, sind am Empfangsbereich bzw. der Kasse des KulturQuadrats Schloss Zörbig abzugeben. Nach Ablauf einer Woche werden sie dem städtischen Fundbüro übergeben.

(8) Notwendige Mobilitätshilfen dürfen in die Ausstellungen mitgenommen werden.

(9) Kinder dürfen nicht auf dem Rücken oder auf den Schultern getragen werden.

(10) Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu essen oder zu trinken. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet das Einrichtungs- und Aufsichtspersonal.

(11) Laserpointer und Selfie-Sticks dürfen nicht benutzt werden.

(12) Das Telefonieren in den Ausstellungen ist nicht erlaubt. Smartphones sind lautlos zu stellen.

(13) Es dürfen in den Ausstellungen im Rahmen der museumspädagogischen Arbeit ausschließlich Bleistifte und Buntstifte verwendet werden.

(14) Freistehende Objekte dürfen nicht berührt werden. Das Anlehnen an Vitrinen und Wände ist nicht gestattet.

(15) Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen tragen die dafür verantwortlichen Besucher die entstehenden Kosten.

(16) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Den Hinweisen des Einrichtungs- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Brand- und Alarmfall sind die Gebäude auf dem kürzesten Weg zu verlassen. Unfälle sind dem Einrichtungs- und Aufsichtspersonal zu melden.

(17) Das Auslegen und Anbringen von Flyern und Plakaten im Museumsareal ist nur mit Einverständnis des Einrichtungs- und Museumspersonals möglich. Ein Verkauf von Waren ist nur im Museumsshop erlaubt.

### **§ 10 Gruppen**

(1) Besuche von Gruppen ab 10 Personen müssen angemeldet werden. Nur Gruppen mit bestätigtem Besuchstermin haben einen Anspruch darauf, eingelassen zu werden. Fremdführungen sind nach Voranmeldung gegen Zahlung des Entgeltes möglich. Entgeltbefreit sind angemeldete Schulklassen mit Führung durch Lehrerinnen und Lehrer sowie angemeldete Gruppen Studierender mit eigener Führung.

(2) Es soll möglichst vielen Gruppen der Besuch der Ausstellungen und die Nutzung des Museums als Ort der Bildung und Freizeitgestaltung ermöglicht werden. Von allen Gruppen wird eine gegenseitige Rücksichtnahme erwartet. Im Zweifelsfall haben Veranstaltungen des KulturQuadrats Schloss Zörbig und Führungen im Auftrag der Stadt Zörbig Vorrang gegenüber Fremdführungen und Gruppen ohne Führung.

(3) Die Gruppengröße im Bereich des MUSEUMS ist aus Sicherheitsgründen begrenzt, in der Regel auf 25 Personen. In Sonderausstellungen können abweichende Festlegungen für Gruppenbesuche und insbesondere für Fremdführungen gelten.

### **§ 11 Einrichtungs- und Aufsichtspersonal**

(1) Den Anordnungen des Einrichtungs- und Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Diese Anordnungen können in besonderen Gefahrensituationen auch über die Verhaltensanweisungen hinausgehen, die in dieser Benutzungsordnung bereits konkret definiert sind.

### **§ 12 Verhaltensregeln in den Türmen, dem ehem. Amtsgerichtsgefängnis und dem Bunker der Zivilverteidigung der ehem. DDR**

(1) Der Schlossturm und der Hallesche Turm, das ehem. Amtsgerichtsgefängnis und der Bunker der Zivilverteidigung der ehem. DDR sind nur im Rahmen von Sonderführungen unter vorheriger Vereinbarung mit dem Einrichtungs- und Aufsichtspersonals zu besichtigen.

(2) Die Besucher haben sich auf den Türmen, dem ehem. Amtsgerichtsgefängnis und im Bunker der Zivilverteidigung der ehem. DDR so zu verhalten, dass keine weitere Person behindert, belästigt oder gestört wird. Vor dem Besuch erfolgt eine gesonderte Belehrung über das Verhalten in den Türmen bzw. Museumsbereichen.

(3) Aus Sicherheitsgründen wird die maximale Teilnehmerzahl für Begehungen und Führungen auf zehn Personen begrenzt.

### **§ 13 Ausleihe von Objekten der Sammlung**

(1) Objekte des MUSEUMS können anderen Museen und Institutionen auf Antrag lei- und zeitweise überlassen werden, wenn diese dadurch keinen Schaden erleiden. Eine Verleihung von Museumsexponaten an Privatpersonen oder Personenvereinigungen ist nicht zulässig. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister unter Beteiligung des Einrichtungs- und Aufsichtspersonals sowie des zuständigen Fachbereiches. Sie ist abhängig vom Wert und Zustand des Objekts.

(2) Umfang, Dauer, Transport und die konservatorischen Bedingungen der Überlassung sind vertraglich (Leihvertrag) zu regeln.

(3) Der Entleiher hat bei Abschluss des Vertrages einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

### **§ 14 Benutzung/Besichtigung von ausgewähltem Museumsgut**

(1) Exponate und Objekte des MUSEUMS, die nicht öffentlich zugänglich im Depot gelagert sind, können nach Erlaubnis besichtigt werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist schriftlich unter Angabe des gewünschten Sammlungsgegenstandes, des Benutzungszweckes und der Besichtigungszeit bei dem Einrichtungs- und Aufsichtspersonal einzureichen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen.

(3) Über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Einsicht in das Depot des MUSEUMS entscheidet das Einrichtungs- und

Aufsichtspersonal in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich bzw. dem Bürgermeister.

(4) Die Erlaubnis gilt nur für die Dauer der beantragten Benutzung.

(5) Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn ein Sammlungsgegenstand zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder sonstigen ernsthaften Zwecken besichtigt werden soll. Sollte dies nicht so sein, kann die Erlaubnis versagt werden, ebenso wenn der Antragsteller in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnungen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung oder andere Auflagen aus einem Leihvertrag verstoßen hat, er wiederholt trotz Mahnung die fälligen Entgelte nicht entrichtet hat oder der gewünschte Sammlungsgegenstand aufgrund seines Wertes bzw. seines Zustandes durch die Benutzung gefährdet werden kann oder wenn sich die Stadt die publizistische Auswertung selbst vorbehält.

(6) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nachträglich eintritt oder bekannt wird.

(7) Für die Einhaltung der Urheber-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte ist der Benutzer verantwortlich. Die Benutzung des Museumsgutes einschließlich dazu nötiger Recherchen ist entgeltpflichtig.

### **§ 15 Museumsbeirat**

(1) Der Betrieb des MUSEUMs wird durch einen Museumsbeirat mit maximal acht ehrenamtlichen Mitgliedern unterstützt. Der Beirat hat die Aufgabe, dem MUSEUM bei der Verfolgung seiner in der Museums- und Sammlungskonzeption festgelegten Zwecke beratend zur Seite zu stehen. Der Museumsbeirat soll aus vier Sachkundigen, bestenfalls Wissenschaftlern, der Bereiche Geschichte, der Volkskunde und Kulturwissenschaft, der Naturwissenschaften, der Museologie, einem Vertreter des Heimatvereins Zörbig 1922 e.V., des BOSSKU und des Einrichtungs- und Aufsichtspersonals bestehen. Der Bürgermeister ist weiteres Mitglied des Museumsbeirates und dessen Vorsitzender.

(2) Die sachkundigen Mitglieder des Museumsbeirates werden durch den Stadtrat für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag des Bürgermeisters gewählt und durch den Bürgermeister bestellt. Die Bestellung endet mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Beirates. Die Bestellung ist widerruflich.

(3) Der Museumsbeirat tagt nicht öffentlich und turnusmäßig mindestens zweimal im Jahr. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die durch den Bürgermeister und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Der Museumsbeirat beschließt in der folgenden Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift. Beschlüsse des Museumsbeirates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Sachkundige Mitglieder des Museumsbeirates können vom Stadtrat abgewählt und danach vom Bürgermeister abbestellt werden, wenn sie den Beratungen des Museumsbeirates drei Mal unentschuldigt fernbleiben. Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, jederzeit zurückzutreten. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wird ein Nachrücker durch den Bürgermeister vorgeschlagen.

(5) Der Museumsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit Verfahrensregelungen in dieser Geschäftsordnung oder dieser Satzung nicht geregelt sind bzw. keine Geschäftsordnung gegeben wird, findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung.

(6) Der Museumsbeirat berät die Stadt bei

- der Umsetzung musealer Themen, wie u. a. Sonderausstellungen,
- der Auswahl inhaltlicher Schwerpunkte zukünftiger Sammlungs- und Themenkomplexe,
- der Gestaltung der Dauer- und Sonderausstellungen des MUSEUMs,
- der Verfolgung und ggf. Anpassung des Sammlungskonzeptes und
- der Beschaffung bzw. Leihe von entsprechenden Exponaten.

(7) Es finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechtes entsprechende Anwendung, sofern in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nichts anderes bestimmt wird.

(8) Der Heimat-Verein Zörbig 1922 e.V. unterstützt beim Betrieb und der Bewirtschaftung des MUSEUMs.

## **III. BIBLIOTHEK**

### **§ 16 Anmeldung**

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Zörbig und den Benutzern der BIBLIOTHEK untersteht dem öffentlichen Recht. Es kommt bei der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen der BIBLIOTHEK zustande.

(2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter der Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen behördlichen Ausweises mit Wohnsitz an. Personen unter 16 Jahren müssen die Einwilligungserklärung und den entsprechenden Ausweis eines gesetzlichen Vertreters vorlegen, sofern nicht dieser selbst die Anmeldung vornimmt.

(3) Der Benutzer erkennt diese Benutzungs- und Entgeltordnung sowie besondere Benutzungshinweise bei der Anmeldung mit seiner Unterschrift an.

(4) Jeder angemeldete Benutzer wird in einer Kartei geführt.

### **§ 17 Leserausweis**

(1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der nicht übertragbar ist. Bei Namensänderung oder Wohnungswechsel ist der Ausweis zur Berichtigung der Daten vorzulegen.

(2) Der Verlust des Ausweises ist der BIBLIOTHEK unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag wird ein Ersatzausweis gegen Entgelt ausgestellt.

(3) Ohne Vorlage des Ausweises werden keine Medien verliehen. Für Missbrauch des Ausweises haftet der Benutzer.

### **§ 18 Ausleihe**

(1) Gegen Vorlage des Leserausweises werden Medien unentgeltlich (bis auf ein Jahresentgelt) ausgeliehen. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände, die nur in der BIBLIOTHEK benutzt werden können.

(2) Nicht im Bestand der BIBLIOTHEK vorhandenes Schrifttum wird auf Antrag des Benutzers, nach Möglichkeit über den Leihverkehr, nach den jeweiligen gültigen Leihverkehrsordnungen gegen Entgelt vermittelt.

(3) Der Benutzer hat die zur Mitnahme ausgewählter Medien, vor der Mitnahme dem Einrichtungs- und Aufsichtspersonal vorzulegen.

(4) Der Benutzer kann ausgeliehene Medien für sich, gegen Entgelt, vormerken lassen. Die Vormerkung kann in besonderen Fällen auf bestimmte Medien beschränkt werden.

(5) Die Ausleihfrist beträgt:

- für Bücher, Zeitschriften und AV-Medien 4 Wochen.

Sie kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung für einen Benutzer vorliegt. Die BIBLIOTHEK kann die Ausleihfrist für bestimmte Medien kürzen. Eine Verlängerungsfrist ist dann nicht möglich.

(6) Die Rückgabe muss vor Ablauf der Ausleihfrist, während der Ausleihzeiten erfolgen.

Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden vom Benutzer, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Entgelte erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden die entliehenen Medien nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen.

(7) Die Ausleihe der gleichzeitig entlehbaren AV-Medien wird im Regelfall auf 10 Stück beschränkt. Im Übrigen kann die BIBLIOTHEK in besonderen Fällen aus sachlichen Gründen die Ausleihe beschränken und ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.

## § 19

### Behandlung der ausgeliehenen Medien

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor allem vor Verlust, Veränderung und Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Für Verlust oder Beschädigung ausgeliehener Medien hat der Benutzer, bei Personen unter 16 Jahren dessen gesetzlichen Vertreter, Ersatz gemäß den festgelegten Entgelten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, zu leisten.

(4) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Für Forderung Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer. Er hat die BIBLIOTHEK von Forderungen Dritter freizustellen.

(5) Die BIBLIOTHEK haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

## § 20

### Entgelte

(1) Das Entgelt wird mit Erfüllung des entgeltpflichtigen Tatbestandes fällig.

Das Jahresentgelt wird bei der Ausstellung des Leserausweises dann jeweils zum gleichen Zeitpunkt des Folgejahres fällig.

(2) Bei Nichtzahlung des Entgelts wird die Person von der Benutzung der BIBLIOTHEK ausgeschlossen.

## IV. HISTORISCHES STADTARCHIV

### § 21

#### Benutzung des HISTORISCHEN STADTARCHIVS

(1) Das HISTORISCHE STADTARCHIV umfasst Archivalien, historische Dokumente und das Bildarchiv. Es kann für wissenschaftliche Forschungen und Vorbereitungen von Veröffentlichungen genutzt werden. Der Nutzer hat sich vor Archivnutzung durch entsprechende Dokumente auszuweisen und entsprechend der Archivsatzung der Stadt Zörbig einen schriftlichen Benutzerantrag zu stellen.

(2) Auf der Grundlage des Benutzerantrages wird durch das Einrichtungs- und Aufsichtspersonal ggf. in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich bzw. dem Bürgermeister über eine Bereitstellung der gewünschten Archivalien entschieden. Ein Anspruch auf Einsicht oder Nutzung besteht nicht.

(3) Archivalien, Bilder, Fotografien und Druckschriften werden grundsätzlich nicht außer Haus entliehen. Für die Gestaltung auswärtiger Ausstellungen können diese jedoch leih- und zeitweise zur Verfügung gestellt werden. Es gelten die Regelungen nach § 13 entsprechend. Mit dem entsprechenden Antrag ist nachzuweisen, dass eine angemessene Versicherung, fachmännische Betreuung, sichere Aufbewahrung, zuverlässige Aufsicht und einwandfreie Rücksendung gewährleistet sind.

## § 22

### Reproduktionen und Editionen

(1) Reproduktionen aus dem HISTORISCHEN STADTARCHIV werden nur durch die Einrichtung selbst bereit- und hergestellt. Lässt der Erhaltungszustand einzelner Dokumente keine Kopie zu, sind nach Möglichkeit andere Reproduktionstechniken (u.a. Fotografie und Digitalisierung) anzuwenden.

(2) Bei allen Textveröffentlichungen sind die Bestimmungen des Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechtes Dritter zu wahren.

(3) Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft (z. B. KQZ I HStA Zörbig 1234) und der Belegstellen veröffentlicht werden.

(4) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist der Stadt Zörbig nach Erscheinen ein Belegexemplar kostenlos zur Dokumentation im MUSEUM zu überlassen.

(5) Die Verwendung von Museumsgut für Reproduktionen und Editionen ist entgeltpflichtig. Weiterhin gelten für die Nutzung und die Erhebung eines Nutzungsentgeltes die Bestimmungen der Archivsatzung der Stadt Zörbig.

## V. VERANSTALTUNGSRAUM

### § 23

#### Zweck und Bezeichnung des Veranstaltungsraumes

(1) Der Veranstaltungsraum ist eine Einrichtung zur Förderung und Verbesserung der sozialen und kulturellen Gegebenheit in der Stadt Zörbig. Der Veranstaltungsraum wird durch öffentliche Mittel finanziert. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, den Veranstaltungsraum mit seinen Einrichtungen pfleglich zu behandeln.

(2) Der Veranstaltungsraum steht mit seinen Einrichtungen Vereinen und sonstigen Vereinigungen und Gruppen für gemeinnützige, kulturelle oder jugendfördernde Zwecke zur Verfügung, soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen. Eine private Nutzung, z. B. für Feierlichkeiten, Geburtstage, Hochzeiten oder Jubiläen o. Ä. ist ausgeschlossen.

(3) Der Veranstaltungsraum erhält die Bezeichnung „Victor-Blüthgen-Saal“.

### § 24

#### Benutzung des Veranstaltungsraumes

(1) Es gelten die Allgemeinen Regelungen unter § 2 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

(2) Der Veranstaltungsraum wird gegen Entgelt vermietet. Termine für eine Nutzung sind beim zuständigen Fachbereich der Stadt Zörbig rechtzeitig anzumelden. Der Nutzer kann aus einer Terminvormerkung kein Recht gegenüber der Stadt Zörbig herleiten.

Liegt für den Veranstaltungsraum eine Anmeldung vor, so besteht für später eingehende Anmeldungen kein Anspruch auf Bereitstellung.

Der Veranstaltungsraum darf nur zu dem im Nutzungsvertrag genannten Zweck genutzt werden.

(3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Veranstaltungsraum weiter- oder unter zu vermieten. Er ist zu schonender Behandlung des Veranstaltungsraumes und des Inventars verpflichtet. Fundsachen sind beim Fundbüro der Stadt Zörbig abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

(4) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung dem Charakter gemäß § 23 (2) entspricht, so entscheidet der Bürgermeister endgültig über die Vergabe des Veranstaltungsraumes.

(5) Die Veranstaltungen enden in der Regel 22.00 Uhr.

(6) Bei Ende der Veranstaltung sind die Räume ordnungsgemäß zu verschließen.

Der Nutzer übergibt den Veranstaltungsraum nach der Nutzung in dem gleichen Zustand, in welchem er ihn übernommen hat. Dazu erfolgen Übergaben zwischen einem Beauftragten der Stadt und dem Nutzer zu Beginn und Ende der Nutzung. Für Schäden in dem genutzten Veranstaltungsraum, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

(7) Der Nutzer erhält für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel zur Eingangstür des Südflügels sowie ggf. weitere für die Nutzung erforderliche Schlüssel.

Alle Schlüssel werden in den Übergabeprotokollen zu Beginn und Ende der Nutzung vermerkt. Für Schlüsselverlust haftet der Nutzer.

(8) Die Beseitigung etwaiger aus der Nutzung resultierender Schäden an Räumen und Inventar oder erhöhter Reinigungsaufwand werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

(9) Für die ordnungsgemäße Entsorgung von im Rahmen der Nutzung entstehenden Abfalls jeder Art ist der Nutzer verantwortlich.

Etwaige aus der Nutzung resultierende grobe Verunreinigungen in den genutzten Räumen und im Umfeld des Gebäudes beseitigt der Nutzer auf seine Kosten. Erfolgt eine Reinigung nicht, so sind die Kosten, die der Stadt Zörbig für die Durchführung der Reinigung entstehen, vom Nutzer zu erstatten. (10) Im Übrigen gilt die Benutzungsordnung der Veranstaltungsräume in der Stadt Zörbig in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 25  
Ausstattung und Inventar**

(1) Der Nutzer kann von der Stadt Zörbig entsprechend § 13 bestimmte Ausstattungsgegenstände leihen. Darüber hinaus ist in dem Veranstaltungsraum festes Inventar vorhanden. Für Schäden, die an Ausstattung bzw. Inventar während oder im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

(2) Bei der Übergabe des Veranstaltungsraums zu Beginn weist ein Beauftragter der Stadt Zörbig den Nutzer in die Handhabung von Ausstattung und Inventar aktenkundig ein.

(3) Etwaige Schäden am Inventar werden schriftlich zu Beginn und zum Ende der Nutzung dokumentiert.

**I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 26  
Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

**§ 27  
Inkrafttreten**

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Heimatmuseum Zörbig als öffentliche Einrichtung der Stadt Zörbig vom 24.11.2011 tritt außer Kraft.

(3) Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbibliothek Zörbig vom 01.06.2002, in der Fassung vom 01.12.2012, tritt außer Kraft.

Zörbig, 24.11.2021

Matthias Egert (Siegel)  
Bürgermeister  
Stadt Zörbig

**Anlage 1 - Entgelttarif**

**Entgelttarif**

Tarifnummer	Personengruppen	Entgelt in EUR
1. Eintrittsentgelte für Ausstellungen, Sonderausstellungen, Führungen, Lesungen, Vorträge, Kunstgespräche und sonstige Veranstaltungen in der Einrichtung	Erwachsene (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.)	5,00
	Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende, Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB XII, Leistungen der Grundversicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sowie Schwerbehinderte (mindestens 50 Grad der Behinderung)	3,00
	Erwachsene in Gruppen (ab 10 Personen) je	4,00

2. Entgelte für Museumsführungen (zusätzlich zum Eintrittsentgelt)	Einzelpersonen ab 18 Jahre je Person	25,00
	Gruppen (ab 5 Personen über 18 Jahre) je Gruppe Für gebuchte Führungen und alle Veranstaltungen kann zur Deckung von Bewirtungs-, Referenten- und Materialkosten das Entgelt erhöht bzw. die Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.	25,00 EUR individuell
3. Entgelte für Stadtführungen	Einzelpersonen oder Gruppen (ab 5 Personen) ab 18 Jahre je	35,00
	Für gebuchte Führungen und alle Veranstaltungen kann zur Deckung von Bewirtungs-, Referenten- und Materialkosten das Entgelt erhöht bzw. die Sonderkosten in Rechnung gestellt werden.	individuell
4. Entgelte für Foto- und Filmaufnahmen	je Aufnahmegerät	4,00
5. Entgelte für Besteigungen der Türme	Erwachsene (vgl. Definition bei „Eintrittsentgelte“)	2,00
	Ermäßigungsberechtigte (vgl. Definition bei „Eintrittsentgelte“)	1,00
6. Produkte aus dem Museumsshop	alle Nutzer	lt. Aushang
7. Jahresentgelt Bibliothek	Kinder und Jugendliche (Personen bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres)	10,00
	Erwachsene (Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.)	20,00
	Ermäßigungsberechtigte (vgl. Definition bei „Eintrittsentgelte“)	15,00
9. Vormerkung und Bestellung im Leihverkehr	Familien (Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres)	25,00
	alle Nutzer	1,00
10. Überschreitung der Ausleihfrist Bestellung im Leihverkehr	ohne vorherige schriftliche Mahnung, je Einheit und angefangene Woche für alle Nutzer	1,00
11. Reinigung oder Teilbeschädigung	alle Nutzer	Ersatz der Selbstkosten
12. Verlust oder Totalbeschädigung	alle Nutzer	Ersatzbeschaffungskosten